



Schwerpunktthema: Energie und Klimaschutz

- *Danica Rehder*, Kommunale Wärmewende und Ausbau Erneuerbarer Energien im Fokus – 13. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 4. Oktober 2022 in Rendsburg
- *Ingo Böhm, Sören Haase*, Schritte zu einer sicheren und klimafreundlichen Wärmeversorgung in der Kommune – am Beispiel der Gemeinde Bosbüll
- *Matthias Meins, Andreas Betz, Jürgen Meereis*, Elektro-Mobil im ländlichen Raum – vom Konzept bis zur Umsetzung
- *Marianna Roscher*, Effektiver Klimaschutz für den Gebäudebereich sowie seine Energieversorgung
- *Fabian Aschenbach, Christopher Hilmer*, Mehr Personal für den kommunalen Klimaschutz in Schleswig-Holstein – Die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI): Ein Instrument zur Förderung von mehr Personal für kommunale Klimaschutzmaßnahmen
- *Dagmar Andresen*, Schönste Alleen gesucht und gefunden – landesweiter Alleenwettbewerb erfolgreich beendet

K

Grundlagen des Verwaltungsrechts



2022. 160 Seiten. inkl. Download-Material
Kart. € 26,- (Mengenpreise)
ISBN 978-3-17-040866-1
Kompass Recht

Das Werk stellt komprimiert und verständlich die Grundlagen des Verwaltungsrechts dar. Den Schwerpunkt bildet das Allgemeine Verwaltungsrecht, das mit seinen Bezügen zum Besonderen Verwaltungsrecht vermittelt wird. Tipps für Klausur und Praxis, Übersichten und Prüfungsschemata erleichtern das Verständnis und die Anwendung des Verwaltungsrechts im Studium und in der täglichen Praxis. Ergänzend stehen interaktive Fälle und Multiple-Choice-Tests als Download auf der Verlagshomepage zur Verfügung.

Prof. Dr. Annette Zimmermann-Kreher, Studien-
dekanin Public Management und Prodekanin an der
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg; Prof. Dr. Simone Wunderle, LL.M.,
Professorin für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt
Besonderes Verwaltungsrecht an der Hochschule für
öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

K

SGB XIV – wissenschaftlich und praxisnah



2., aktualisierte Auflage 2022
XXX, 250 Seiten. Kart. € 79,-
ISBN 978-3-17-030059-0
Kommentar
Auch als E-Book erhältlich

Praxisnah und gleichzeitig auf wissenschaftlichem
Niveau wird das „Sozialgesetzbuch Vierzehntes
Buch – Soziale Entschädigung“ dargestellt.

Sowohl mit der Bearbeitung von Schadensfällen nach
Sozialen Entschädigungsrecht und mit der Regress-
nahme betraute Sachbearbeiter der ausführenden
Behörden als auch Vertreter der einschlägigen Sozial-
verbände und namentlich des „Weißen Rings“ erhalten
aktuelle Erläuterungen zur gesamten einschlägigen
Materie. Auch für Rechtsanwälte, die Opfer vor den
Behörden und der Sozialgerichtsbarkeit vertreten,
leistet das Werk bei der täglichen Arbeit praktische
Unterstützung.

Der Autor:

Prof. Dr. iur. Dirk Heinz, Dipl. Soz. Päd. (FH), Ravens-
burg-Weingarten University of Applied Sciences,
Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

74. Jahrgang · Dezember 2022

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 44, gültig ab 1. Januar 2022.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 102,30 € zzgl. Versandkosten von 8,80 €.
Einzelheft 12,70 € (Doppelheft 25,40 €) zzgl. Versandkosten.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Blick auf die Schlei in Rabelsund
Foto: Anna Müller, Kiel

Schwerpunktthema: Energie und Klimaschutz

Aufsätze

Danica Rehder
Kommunale Wärmewende und
Ausbau Erneuerbarer Energien
im Fokus –
13. Klima- und Energiekonferenz
des SHGT am 4. Oktober 2022
in Rendsburg306

Ingo Böhm, Sören Haase
Schritte zu einer sicheren und
klimafreundlichen Wärmeversorgung
in der Kommune – am Beispiel der
Gemeinde Bosbüll312

Matthias Meins, Andreas Betz,
Jürgen Meereis
Elektro-Mobil im ländlichen Raum
– vom Konzept bis zur Umsetzung316

Marianna Roscher
Effektiver Klimaschutz für den
Gebäudebereich sowie seine
Energieversorgung319

Fabian Aschenbach, Christopher Hilmer
Mehr Personal für den kommunalen
Klimaschutz in Schleswig-Holstein –
Die Kommunalrichtlinie der Nationalen
Klimaschutzinitiative (NKI): Ein
Instrument zur Förderung von
mehr Personal für kommunale
Klimaschutzmaßnahmen321

Dagmar Andresen
Schönste Alleen gesucht und
gefunden – landesweiter
Alleenwettbewerb erfolgreich
beendet324

Rechtsprechungsberichte

1. EuGH:
Präzisierung der Pflicht von
öffentlichen Auftraggebern zum
Schutz von Bieterinformationen326

2. EuGH:
Öffentlicher Auftrag darf aus der
Insolvenz auf neuen Auftraggeber
übertragen werden327

3. BVerwG:
Anforderungen an die Heranziehung
zur Kreisumlage bei rückwirkender
Heilung327

4. BGH:
Angebotsausschluss bei
abweichenden Vorgaben der
Vergabeunterlagen328

Aus dem Landesverband328

Infothek332

Mitteilungen des DStGB334

Buchbesprechungen335

Kommunale Wärmewende und Ausbau Erneuerbarer Energien im Fokus

13. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 4. Oktober 2022 in Rendsburg

Danica Rehder, SHGT



Schon seit vielen Jahren führt der Klimawandel Politik und Gesellschaft vor Augen, wie wichtig die Energiewende ist – und heute ist sie aktueller und wichtiger denn je: Die Themen kommunale Wärmewende und Ausbau Erneuerbarer Energien, die bei der 13. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen



SHGT-Landesgeschäftsführer Jörg Bülow begrüßt die Teilnehmer und Referenten der 13. Klima- und Energiekonferenz des SHGT.

Gemeindetages, die am 4. Oktober 2022 in Rendsburg stattgefunden hat, besonders im Fokus standen, sind im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und dessen Folgen noch bedeutender geworden als sie es zuvor bereits waren. Dass diese Themen auch die Kommunen bewegen und beschäftigen, zeigt auch die große Resonanz – rund 160 Teilnehmer sind der Einladung des SHGT in das Hohe Arsenal nach Rendsburg gefolgt.

Freiflächen-Solaranlagen im Mittelpunkt

„Wir freuen uns, dass wir heute so viele Teilnehmer begrüßen können“, betonte Landesgeschäftsführer Jörg Bülow zur Begrüßung. Er führte in seinen einleitenden Worten aus, dass der seit dem 24. Februar 2022 anhaltende Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die daraus resultierenden Folgen es umso dringli-

erkennbar noch mehr zu einem Standortfaktor für Schleswig-Holstein. Daher hat der SHGT die kommunale Wärmewende und den Ausbau Erneuerbarer Energien – insbesondere durch Freiflächen-Solaranlagen – in den Mittelpunkt der Tagung gestellt und einmal mehr renommierte Referenten mit spannenden Vorträgen zu diesen Themenfeldern eingeladen.

„Klimaschutz und Energiewende waren beherrschende Themen im vergangenen Bundestags- und Landtagswahlkampf und entsprechend groß ist der Stellenwert in den Koalitionsverträgen. Immer deutlicher wurde dabei, wieviel in den letzten Jahren nicht geschafft wurde, trotz aller Fortschritte. Aber in den vergangenen Monaten haben die Ereignisse uns überrollt und viele Pläne zum klimagerechten Umbau der Energieversorgung sind Makulatur. Russisches Gas als billige Lösung für den gleichzeitigen Ausstieg aus Kohle und Kernkraft wird dauerhaft wegfallen. Die bisherige Strategie hat zu einseitiger Abhängigkeit geführt und ist gescheitert“, sagte Bülow.

Massive Mehrkosten für Kommunen

Sorgen um die Versorgungssicherheit und um die Auswirkungen drastisch steigender Energiepreise auf Unternehmen



Rund 160 Teilnehmende folgten der Einladung des SHGT in das Hohe Arsenal nach Rendsburg.

cher machen, die Abhängigkeit von Öl, Gas und Kohle schnellstmöglich zu verringern und Einsparungen im Energiesektor energisch voranzutreiben. Nicht nur werden Bundes- und Landesregierung hier noch ehrgeizigere Ziele setzen, auch die Verfügbarkeit Erneuerbarer Energien wird

und private Haushalte seien das Ergebnis. Auch auf die Kommunen kämen massive Mehrkosten für die Energieversorgung zu, „wir haben Beispiele von Gemeinden mit rund 15.000 Einwohner, die mit rund 1 Mio. Euro Mehrkosten rechnen.“ Die Bundespolitik sei gezwungen,

mit einer wahren Flut von hektisch erlassenen Gesetzen auf die Entwicklungen zu reagieren. Damit steige nun auch der Druck auf die Themen, die uns in der Klima- und Energiekonferenz des SHGT von Anfang an beschäftigen: „Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien“. Neu sei dabei der Trend der Gesetzgeber in Bund und Land, auch den Gemeinden zunehmend verbindliche Vorgaben zu machen.

Der Landesgeschäftsführer führte aus: „Am 17. Dezember 2021 ist die umfassende Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) in Kraft getreten, die auch sehr konkrete Vorgaben für die Gemeinden bringt. Um nur einige zu nennen:

- Bis 2045 soll eine schrittweise Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien erfolgen. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung ist ein sehr ehrgeiziges Zwischenziel von 50 Prozent der Wärme mit Erneuerbaren bis 2030 vorgesehen.
- Das EWKG sieht vor, dass beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in Gebäuden vor dem Baujahr 2009 mindestens 15 % des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken sind. Das gilt auch für kommunale Gebäude. Laut Koalitionsvertrag soll dieser Anteil erhöht werden. Eine weitere Novelle des EWKG steht also bevor. Die Berliner Koalition will im Gebäudeenergiegesetz sogar vorschreiben, dass ab 1. Januar 2025 jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent Erneuerbarer Energien betrieben werden soll.
- Um die Potentiale auf Dachflächen künftig noch stärker zu nutzen, muss ab 2023 beim Neubau sowie bei der Renovierung von mehr als 10 % der Dachfläche von Nichtwohngebäuden eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert werden.
- Alle zentralen Orte oberhalb der Ländlichen Zentralorte werden zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Dies müssen die Untertentren und Stadtrandkerne I. Ordnung bis Ende 2027 und die größeren zentralen Orte bis Ende 2024 schaffen. Die Berliner Koalition hat sich sogar eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung vorgenommen.“

Kompetenzzentrum für die klimaneutrale Wärmeversorgung geplant

Landesgeschäftsführer Bülow betonte: „Wir setzen uns dafür ein, dass es für diese Pflicht eine auskömmliche Finanzierung auf Basis des Konnexitätsprinzips gibt. Außerdem setzen wir uns dafür ein, dass auch alle anderen Gemeinden eine Förderung für Wärmeplanung erhalten.“ Erfolgreich sei schon der gemeinsame

Vorschlag mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) gewesen, ein Kompetenzzentrum für die klimaneutrale Wärmeversorgung in den Gemeinden einzurichten, dieses sei im Kieler Koalitionsvertrag verankert. Bülow sagte: „Dieses Kompetenzzentrum für die klimaneutrale Wärmeversorgung muss aus unserer Sicht deutlich über eine Erstberatung hinausgehen und örtliche Projekte bis zur Verwirklichung begleiten.“

Für die kommunale Wärmewende werde darüber hinaus von Bedeutung sein, dass kürzlich die Bundesförderung effiziente Wärmenetze in Kraft getreten ist. Und: Mit dem 8-Punkte-Entlastungspaket des Landes vom 6. September 2022 werde zudem ein Förderprogramm des Landes zur Wärmewende im Umfang von 75 Mio. Euro und einer Zuschussquote von 50% angekündigt. Zur Ausgestaltung haben zum Zeitpunkt der Klima- und Energiekonferenz des SHGT Gespräche mit der Landesregierung begonnen.

„Daher passt es perfekt, dass sich gleich der erste Vortrag mit der Wärmewende befasst und auch nachfolgende Vorträge die Wärmeversorgung sowie weitere lokale Klimaschutzmaßnahmen zum Gegenstand haben“, kündigte Bülow die hochaktuellen Themen der Veranstaltung an.

Ganz aktuell seien die Kommunen durch die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) des Bundes zu sehr konkreten Einsparmaßnahmen verpflichtet. Die Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) des Bundes zwingt u.a. alle Eigentümer von Gebäuden mit Gasheizungen in den nächsten zwei Jahren zu einem Heizungsscheck.

„Das alles wird erst der Anfang sein. Ich rechne sowohl vom Bund als auch vom Land mit zahlreichen weiteren Vorschriften, aber auch Förderprogrammen zum Umbau der Energie- und Wärmeversorgung und für mehr Energieeffizienz. Und nicht zuletzt kann die Kieler Regierungskoalition die Pläne des Bundes zum Ausbau der Windkraft nur umsetzen, wenn die Regionalpläne erneut geändert werden. Dabei ist noch nicht einmal klar, ob die bestehenden Pläne durchstehen. Gegen die 3 Teilregionalpläne Windkraft liegen dem Oberverwaltungsgericht (OVG) insgesamt 53 Normenkontrollanträge vor. Die erste mündliche Verhandlung findet am 25. Januar 2023 statt und wird sicher mit Spannung verfolgt“, so Bülow.

Interessengegensätze und schwierige Abwägungen

Ebenso intensiv wie die Windkraft beschäftigen die Gemeinden aktuell der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik. Die Gemeinden stünden vor sehr schwierigen Abwägungen. Der wirtschaftliche Druck vor Ort sei groß, die Interessengegensätze

zwischen dem Ausbau Erneuerbarer Energien, dem Erhalt landwirtschaftlicher Flächen, dem Landschaftsschutz, dem Tourismus und weiteren Aspekten seien groß. Auch wenn viele Gemeinden diesen Druck beklagten: „die Kommunen können nun selbst entscheiden und sollten dieses Selbstverwaltungsrecht auch aktiv ausüben. Richtigerweise ist das im Koalitionsvertrag auch so verankert. Wie man dabei sinnvoll auch gemeindeübergreifend steuern und die Aspekte des Netzbetriebs beachten kann, zeigen Vorträge im Forum!“, so Bülow.

Zentrales Instrument der Wärmewende

Eine sehr bewährte Tradition sei es, dass die KfW und die IB.SH den aktuellen Stand der Fördermöglichkeiten für Kommunen präsentieren. Der Landesgeschäftsführer bedankte sich sehr herzlich bei den Moderatoren der Foren: Dr. Klaus Wortmann von der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz (EKSH) sowie bei Florian Aschenbach von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), der kurzfristig für seinen Kollegen Erik Brauer eingesprungen ist. „Zudem bedanke ich mich sehr herzlich bei allen Vortragenden dafür, dass sie sich heute für die Kommunen engagieren. Natürlich gilt mein herzlicher Dank auch wieder Martina und Michael Schütz von der Firma Congress und Presse, dass sie abermals für uns diese spannende Tagung so perfekt organisiert haben. Ferner danke ich dem Referenten des SHGT für Energiefragen und Klimaschutz, Daniel Kiewitz, der beim SHGT die Verantwortung für diese Tagung trägt, für die umsichtige Mitgestaltung der Tagung“, sagte Bülow, bevor er abschließend betonte: „Alles, was Energiewende und Klimaschutz ausmacht, findet vor Ort in den Kommunen statt und muss durch die Gemeinden umgesetzt werden. Ohne starke und engagierte Gemeinden sind alle Ziele nicht zu erreichen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns allen einen interessanten Tag und einen lebendigen Austausch miteinander.“

Den ersten spannenden Vortrag der 13. Klima- und Energiekonferenz des SHGT hielt direkt im Anschluss Fabian Aschenbach von der IB.SH: „Die kommunale Wärmeplanung: Zentrales Instrument der Wärmewende“ lautete der Titel seines Beitrags. „Wärme macht mehr als 50 Prozent des gesamten deutschen Endenergieverbrauchs aus“, verdeutlichte Aschenbach unter Verweis auf aktuelle Daten des Umweltbundesamtes (UBA). Er stellte den Veranstaltungsteilnehmern die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI) vor, die Kommunen und kommunale Akteure im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) informiert, vernetzt, berät und unterstützt. Mehr Informationen finden Interessierte unter <https://>



Fabian Aschenbach, IB.SH, trug zur kommunalen Wärmeplanung vor.

Rechtlicher Rahmen

Aschenbach ordnete die Wärmeplanung auch rechtlich ein: § 7 EWKG nimmt Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit der Teilfunktion von Mittelzentren sowie Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung in die Pflicht, kosteneffiziente Lösungen für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung für die gesamte Gemeinde, inklusive Beschreibung konkreter Maßnahmen und eines Monitorings zur Erfolgskontrolle, zu entwickeln. Im neuen Koalitionsvertrag des Landes ist zudem festgehalten, dass die Landesregierung mit den Kommunen einen Pakt für den Klimaschutz schließen will. In einem kleinen Exkurs zeigte der Experte auf, welche Ansätze es für nicht-verpflichtete Kommunen gebe:

- Landesrichtlinie zur Förderung der Wärmeplanung für nicht verpflichtete Kommunen.
- Energetische Stadtsanierung KfW 432 – Konzept und Umsetzungsmanagement.
- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).

Im Rahmen seiner Ausführungen zur treibhausgasneutralen kommunalen Wärmeplanung in Schleswig-Holstein betonte Aschenbach, dass Wärmeplanung technologieoffen gedacht werde. Es solle keine gesetzlichen Vorgaben für den Einsatz bestimmter Technologien geben, sondern der Ausbau solle angepasst werden an lokale Chancen und Herausforderungen. Ferner erläuterte der Experte den Ablauf beim Erstellen eines kommunalen Kälte-

und Wärmeplans, vom Beschluss zur Erstellung einer Bestandsanalyse, über die Prognose, Potentialanalyse, räumliches Konzept und Maßnahmenprogramm bis zum Beschluss der Verabschiedung. Ausführliches Infomaterial und Leitfäden sind zu finden unter <https://www.eki.sh/kommunale-waermeplanung-und-quartiersentwicklung/>.

Gemeinde Bosbüll als Vorreiter

Wie genau eine Kommune die Energiewende vor Ort erfolgreich einleiten und umsetzen kann, hat die Gemeinde Bosbüll bereits bewiesen. Das haben Sören Haase von der GP JOULE Think GmbH & Co. KG und der Bosbüller Bürgermeister Ingo Böhm in ihrem Doppelvortrag „Regionale Wertschöpfung & Beteiligung – die Energiewende als Chance für Kommunen – am Beispiel der Gemeinde Bosbüll“ aufgezeigt. Sören Haase, der die Teamleitung Vertrieb Wärmenetze sowie die Projektleitung Bosbüll bei GP JOULE innehat, verdeutlichte, wie aus einer Vision Wirklichkeit wird: Es seien nur wenige Schritte bis zum klimafreundlichen Nahwärmenetz. Von der Feststellung der Machbarkeit über die Endkundengewinnung und Planungsphase bis hin zum Bau des Wärmenetzes und der Inbetriebnahme. Mehr Informationen finden Interessierte im Netz auf <https://www.gp-joule.de/newsroom/infomaterial>.

wachsen sei. In dieser Zeit habe sich in der Kommune viel im Bereich Erneuerbare Energien getan, wichtig dabei sei die Einbeziehung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger: 1993 wurde der Südwest Windpark Bosbüll gegründet, 2022 existieren in dem Ort je zwei Wind- und Solarparks, 2023 sollen die Solarparks 3 und 4 hinzukommen. Im September 2021 wurde das erste Power-to-Heat-Nahwärmenetz Schleswig-Holsteins in Bosbüll in Betrieb genommen. Sprich: Die Wärme wird aus Wind- und Sonnenstrom gewonnen – damit können die Windenergie- und Photovoltaikanlagen auch nach ausgereifter EEG-Förderung genutzt werden. Doch das ist noch nicht alles, hinter dem Konzept Bosbülls, mit dem die Gemeinde bei der EnergieOlympiade Sieger in der Kategorie EnergieKonzept geworden ist, steckt noch mehr: Es wurde ein e-farming-Projekt initiiert, auf dessen Anlage 100 % grüner Wasserstoff durch Elektrolyse hergestellt wird. Die dadurch entstehende Wärme wird in das Wärmenetz eingeleitet und von der neuen Heizzentrale ins Dorf befördert. Die Sektorenkopplung von Strom und Wärme unter Einbeziehung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen vor Ort sorgt somit für eine bemerkenswert emissionsarme und nachhaltige Nahwärmeversorgung in Bosbüll. Weitere Informationen finden sich auch auf der Website der Bosbüll Energie



Sören Haase von der GP JOULE Think GmbH & Co. KG (li.) und Bürgermeister Ingo Böhm (re.) mit ihrem Vortrag „Regionale Wertschöpfung & Beteiligung – die Energiewende als Chance für Kommunen – am Beispiel der Gemeinde Bosbüll“

Bosbülls Bürgermeister Ingo Böhm berichtete, dass die Einwohnerzahl seiner kleinen Gemeinde von 193 Einwohnern im Jahr 1993 auf 244 im Jahr 2022 ange-

GmbH, die vom Windpark Bosbüll zusammen mit GP JOULE, dem Spezialisten für erneuerbare Energielösungen, gegründet worden ist: <https://www.bosbuell-fern>

waerme.de/. In ihrem Beitrag „Schritte zu einer sicheren und klimafreundlichen Wärmeversorgung in der Kommune – am Beispiel der Gemeinde Bosbüll“ führen Bürgermeister Böhm und Sören Haase von GP JOULE in dieser Ausgabe unserer Fachzeitschrift „Die Gemeinde“ aus, wie Bosbüll es gelungen ist, die Energiewende vor Ort erfolgreich einzuleiten.

Komplette Wasserstoff-Wertschöpfungskette

Einer, der auch seit Langem ein Vorreiter in Sachen Erneuerbare Energien ist, ist Reinhard Christiansen. Der Landesvorsitzende des Landesverbandes Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein (LEE SH) und Geschäftsführer der Geschäftsstelle Erneuerbare Energien Ellhöft hat die Teilnehmer der SHGT-Klimakonferenz mit seinem Vortrag „Wenn Wind warm wird – Projekt Grenzland Energie (GreEn)“ gefesselt. Zu Beginn betonte auch er, dass Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig sei, um Projekte umzusetzen. Wie Christiansen erläuterte, zielt das Vorhaben Grenzland Energieprojekt darauf ab, eine komplette Wasserstoff-Wertschöpfungskette in der stark mit Erneuerbaren Energien geprägten Region an der Grenze zu Dänemark in Schleswig-Holstein abzubilden. Auf diese Weise solle im nördlichen Schleswig-Holstein ein Modell in strukturschwacher, ländlicher Region zur dezentralen Erzeugung von grünem Wasserstoff, Wasserstoffveredlung, Wasserstoffspeicherung und industrieller Nutzung entwickelt werden.



Reinhard Christiansen, LEE SH-Landesvorsitzender mit seinem Vortrag „Wenn Wind warm wird – Projekt Grenzland Energie (GreEn)“.

Projektträger sei die Grenzstrom Bürgerwind GmbH, der Erfolgsfaktor die räumliche Nähe aller Komponenten: So sei der

zentrale Mittelpunkt des Projekts der Energiepark in Westre, für den bereits ein B-Plan der Gemeinde Westre erstellt wurde. „Hier können bis zu sieben Elektrolyseure leistungsunabhängig installiert werden. Die Infrastruktur der vorhandenen Wind- und Solarparks kann genutzt werden. Die Belieferung der Elektrolyseure kann direkt ohne Nutzung des öffentlichen Netzes mit der erzeugten Energie aus den Wind- und Solarparks erfolgen. Zudem wird der Entlastung des öffentlichen Netzes Sorge getragen“, so Christiansen, der damit ein weiteres spannendes Konzept auf der Konferenz vorgestellt hat.

Produktportfolio für Kommunen

Axel Papendieck von der KfW Bankengruppe hat den Konferenzteilnehmern von aktuellen Förder- und Kreditmöglichkeiten berichtet. Papendieck wies auf die Zinsentwicklung hin, die natürlich auch bei der KfW zu Buche schlage. Das Produktportfolio der KfW für Kommunen bietet derzeit Folgendes:

- (208) Investitionskredit Kommunen
- (264, 464) Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- (432) Energetische Stadtsanierung – Zuschuss für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement
- (201) IKK Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung
- (207) IKK Nachhaltige Mobilität
- (439) Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen
- (233) IKK Barrierearme Stadt

Ausführlichere Informationen und Kontaktdaten zu Ansprechpartnern zur Bera-



Axel Papendieck von der KfW Bankengruppe informierte die Konferenzteilnehmer über aktuelle Förder- und Kreditmöglichkeiten.

tung im Rahmen des Produktportfolios für Kommunen stehen auf <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/bereit>.

Maßnahmen zur Entlastung

Johannes Grützner, Abteilungsleiter der Abteilung Klimaschutz und Energiewende im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) ist kurzfristig für Staatssekretär Joschka Knuth eingesprungen. Der Titel seines Vortrags lautete: „Energiewende und Klimaschutz – Herausforderungen in schwierigen Zeiten“. In der aktuellen Energiekrise zähle zu diesen Herausforderungen nach wie vor der sparsame Gasverbrauch in allen Sektoren. Die Landesregierung habe zur Entlastung folgende Maßnahmen im Rahmen des 8-Punkte-Paketes ergänzend geplant:

- 10 Mio. Euro für Beratungseinrichtungen
- Härtefallfonds für Bürger/-innen (20 Mio. Euro)
- Härtefallfonds für Vereine und Verbände (20 Mio. Euro)
- Aufstockung des Landes-Klimaschutzprogramms um 25 auf 75 Mio. Euro
- Förderprogramm für kommunale Klimaschutzinvestitionen in Höhe von 75 Mio. Euro (Zusammen mit Kommunen ggf. 150 Mio. Euro)
- Förderung zur Dekarbonisierung in der Industrie (15 Mio. Euro)
- Über die genannten Mittel hinaus wird ein Darlehensprogramm zur Stützung von Stadtwerken und anderen Unternehmen in Höhe von 500 Mio. Euro angestrebt.



Johannes Grützner, Abteilungsleiter der Abteilung Klimaschutz und Energiewende im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), berichtete über aktuelle Klimaschutzmaßnahmen des Landes.

Erstes klimaneutrales Industrieland

Im schleswig-holsteinischen Koalitionsvertrag stehe: „Ziel ist es, die Lebensgrundlagen, Freiheit, Sicherheit und den Wohlstand unserer und nachfolgender Generationen zu sichern. Das Pariser Klimaabkommen ist für uns dabei verbindliche Leitlinie.“ Ebenfalls im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung sei festgehalten, dass Schleswig-Holstein das erste klimaneutrale Industrieland werden und dieses Ziel bis 2040 erreicht werden soll. Wie Grützner aufzeigte, sind diese Ziele nur zu erreichen, indem die Wärmewende jetzt flächendeckend eingeleitet und der Ausbau Erneuerbarer Energien weiter zügig vorangetrieben werde, insbesondere sollte der Ausbau von PV-Freiflächen- und Solarthermie-Anlagen forciert werden, um Potenziale heben zu können. Nachhaltige Beschaffung sei ein weiterer Baustein, mit dem zur Verbesserung klimaschutzbezogener Aspekte beigetragen werden könne, gab Grützner mit auf den Weg.



Dr. Klaus Wortmann (EKSH) moderierte im Forum I.

Die beiden Foren am Nachmittag boten den Konferenzteilnehmern weitere spannende Beiträge: Das Forum I „Energieeffizienz und Energiewende“, moderiert von Dr. Klaus Wortmann, widmete sich dem Ausbau von PV-Freiflächenanlagen, der möglichen Gestaltung eines Amtskonzeptes und dem Thema intelligente Thermostate. Im Forum II „Nachhaltigkeit und Quartiersentwicklung“, moderiert von Fabian Aschenbach, wurde den Teilnehmer das Quarree 100: Quartiersentwicklung mit 100 % regenerativer Energie vorgestellt. Zudem standen neben dem Thema der nachhaltigen Beschaffung von zertifi-

zierten Recyclingbaustoffen die Vorstellung der Entsorgungsgemeinschaft Nord sowie des Zentrums KlimaAnpassung auf dem Programm.

Im Forum I hat Malte Lutzenberger von der SH Netz AG den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen und die damit zusammenhängenden Chancen und Herausforderungen thematisiert. Er resümierte, dass PV-Freiflächenanlagen einen wesentlichen Beitrag zur unabhängigen, CO₂-freien Energieversorgung leisten können, die Voraussetzung dafür sei, dass der Netzausbau synchron zum PV-Ausbau erfolge. Aktuell müsse sich der PV-Ausbau an den bestehenden Netzinfrastrukturen orientieren. Lutzenberger mahnte an, dass eine mangelnde Synchronisierung von PV und Netzausbau die Umsetzung der Energiewende gefährde und zu stark steigenden Energiekosten für die Bürger Schleswig-Holsteins führe. Mehr Informationen rund um die SH Netz AG und den Ausbau von PV sowie dem Netzausbau finden sich auf <https://www.sh-netz.com/de.html>.

Gemeinde-übergreifendes Amtskonzept



LVB Jörn Timm und Martin Pooch (Planungsgruppe Dirks) stellten das Konzept „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ des Amtes Büsum-Wesselburen vor.

Der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Büsum-Wesselburen, Jörn Timm, und Martin Pooch vom Planungsbüro Dirks haben aufgezeigt, wie es gelingen kann, ein Gemeindeübergreifendes Amtskonzept zu entwickeln. Timm, betonte, Ziel des Amtskonzeptes solle es sein, eine Überfrachtung des Amtsgebietes mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verhindern und steuernd und gemeindeübergreifend die am besten geeigneten Flächen zu identifizieren. Das Amtskonzept „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ ist mittlerweile erstellt und im Amtsausschuss am 15.03.2022 beschlossen worden. Er wies darauf hin, dass das Konzept natürlich von der breiten Mehrheit der Gemeinden mitgetragen werden müsse, die Planungshoheit liege allein bei den Gemeinden. Ganz wichtig sei auch der Interessenausgleich von Landwirtschaft

und Energiewirtschaft. Martin Pooch von dem mit der Erstellung des Konzeptes beauftragten Planungsbüro Dirks erläuterte den Forumsteilnehmern in Rendsburg das Konzept für das Amt Büsum-Wesselburen, das auch auf der Website des Amtes als Sitzungsvorlage einzusehen ist: <https://www.amt-buesum-wesselburen.de/>.

Quartiersentwicklung mit 100 % regenerativer Energie

Julian Ropers, Projektmanager Wärmemanagement bei der vilisto GmbH, hat den Teilnehmern als geringinvestive Sofortmaßnahme intelligente Thermostate vorgestellt, mit denen sich sowohl Energie als auch CO₂-Emissionen in öffentlichen Gebäuden einsparen lassen. Mehr darüber erfahren Interessierte auf <https://www.vilisto.de/>.

Im Forum II hat Martin Eckhard von der Entwicklungsagentur Heide das Quarree 100 – Rüdorfer Kamp vorgestellt. Das Bestandsquartier Rüdorfer Kamp ist ein Modellprojekt einer Quartiersentwicklung mit 100 % regenerativer Energie. Eckhard, der Gesamtkoordinator des Projekts, hat den Forumsteilnehmern aufgezeigt, wie es in diesem Muster-Quartier gelungen ist, ein nachhaltiges, integriertes und resilientes Energiesystem zu entwickeln und einzurichten, das sich auf andere Quartiere übertragen lässt. Das Verbundprojekt wird von 20 Partnern aus ganz Deutschland geplant und umgesetzt. Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Vorhabens sei die Einbeziehung, Unterstützung und aktive Beteiligung der Menschen, die vor Ort leben und arbeiten, betonte Eckhard. Das Konzept für ein Energiesystem, welches das Stadtquartier mit Strom, Wärme und Mobilität aus 100 % Erneuerbarer Energien versorgt, steht. Dabei spielt Wasserstoff als zentraler Speicher und flexibel einsetzbare Energieform eine erhebliche Rolle. Der Baubeginn ist für 2023 geplant, der Start des Regelbetriebes für 2025. Mehr zu diesem Modellvorhaben finden Interessierte auf <https://quarree100.de/>.

Das Thema Nachhaltigkeit hat längst auch im Bereich Bauen und Baustoffe Einzug gehalten. Thomas Fischer, Geschäftsführer der Qualitätssicherung Sekundärbaustoffe GmbH (QUBA), hat am Anfang seines Vortrags die Frage aufgeworfen, ob eine Nachhaltigkeitssteigerung durch den Einsatz von Sekundär(roh)baustoffen möglich sei. Seine eindeutige Antwort: Ja, vor allem bei Sekundärbaustoffen, wie er in seinem Beitrag mit dem Titel „Zertifizierte Recyclingbaustoffe: Nachhaltige Beschaffung durch Kommunen“, aufzeigte. Sekundärbaustoffe seien gelebte Nachhaltigkeit. Die Qualitätssicherung der Baustoffe werde durch Güteüberwachung und Zertifizierung garantiert. Ausführlichere Infor-

mationen gibt es auf <https://www.quba-gmbh.org/>.

Recyclingbaustoffe im Straßen- und Wegebau

Der Diplom-Wirtschaftsingenieur Henning Becker von der Abfallwirtschaftszentrum Rastorf GmbH & Co. KG hat den Forumsteilnehmern anschließend die Entsorgungsgemeinschaften Nord (EG Nord) vorgestellt, die als Vereinigung von Dutzenden zertifizierten abfallwirtschaftlichen Betrieben in Norddeutschland ein starker Fürsprecher von Recyclingbaustoffen sind. Insbesondere der Einsatz von Recyclingbaustoffen im öffentlichen Straßen- und Wegebau in Schleswig-Holstein ist den EG Nord ein Anliegen. Im Rahmen der Güteüberwachung arbeiten die EG Nord eng mit der QUBA zusammen. Weitere Informationen gibt es auf <https://www.eg-nord.de/>.



Angeregte Gespräche in den Pausen und in der Begleitausstellung.

Beratung und Unterstützung

Der Klimawandel und die Energiewende sind mit etlichen Herausforderungen in vielen Bereichen verbunden, auch für unsere Kommunen. Zur Unterstützung wurde das Zentrum KlimaAnpassung (ZKA) aufgebaut, das Daniela Michalski mit ihrem Beitrag „Das Zentrum KlimaAnpassung (ZKA): Orientierung, Beratung und bundesweite Vernetzung für Kommunen und soziale Einrichtungen“ vorgestellt hat. Das ZKA berät und unterstützt unter anderem beim Aufbau von Wissen, bei der Auswahl und Nutzung von Fördermitteln, bei der Aus- und Fortbildung von Personal sowie bei Austausch und Vernetzung zur Umsetzung von Projekten. Mehr über das ZKA und das Beratungsangebot ist zu finden auf <https://zentrum-klimaanpassung.de/>.



— Anzeige —

Grundqualifizierung für Vollzugskräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes

Im Lehrgang „Grundqualifizierung für Vollzugskräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes“ erhalten die Teilnehmenden die Befähigung zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben im ordnungsbehördlichen Außendienst.

Mit dieser Tätigkeit ist häufig die Ernennung zur/zum Vollzugsbeamten/-in verbunden. Daher werden neben rechtlichen Kenntnissen wie Gefahrenabwehr-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht auch Techniken der Eigensicherung einschließlich grundlegender Vollzugstechniken vermittelt. Der Lehrgang beinhaltet einen fünfwöchigen Theorie- sowie einen einwöchigen Praxisteil und schließt mit einer Prüfung ab.

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern:

Katharina Bull-Noffke, T 04322 | 693 353, bull-noffke@komma-sh.de.



Kompetenzzentrum für
Verwaltungs-Management

- **Fortbildung**
- **Beratung**
- **Wissenstransfer**

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

Die Teilnehmer der 13. Klima- und Energiekonferenz des SHGT haben nicht nur viele interessante Informationen aus den zahlreichen Vorträgen rund um das Thema Energiewende mitgenommen, sondern sich in den Pausen auch untereinander rege ausgetauscht und sich an den Ständen der Aussteller über deren Ange-

bote informiert. SHGT-Referent Daniel Kiewitz hat in seinem abschließenden Resümee noch einmal allen Vortragenden herzlich gedankt und betont, dass die Energiewende ohne den Einsatz der schleswig-holsteinischen Gemeinden nicht möglich sei: „Unsere Gemeinden sind zentrale Akteure der Energiewende.“

Damit sie ihrer Rolle gerecht werden können, brauchen wir möglichst bürokratiearme sowie praktikable und auskömmliche Fördermaßnahmen“, unterstrich Kiewitz die Forderungen des SHGT ans Land und schloss damit einen ebenso informativen wie kommunikativen Konferenztag.

Schritte zu einer sicheren und klimafreundlichen Wärmeversorgung in der Kommune – am Beispiel der Gemeinde Bosbüll

Ingo Böhm, Bürgermeister von Bosbüll und Geschäftsführer der Bosbüll Energie GmbH
Sören Haase, GP JOULE, Leiter des Vertriebsteams Wärmenetze und Projektleitung Bosbüll



Sören Haase (li.) und Ingo Böhm (re.)

Deutschlands Wärmeversorgung muss klimafreundlicher werden. Und eigenständiger. Und günstiger. Das ist 2022 deutlich geworden. Angesichts von Energiekrise und Klimawandel wird uns bewusst, welche immense Bedeutung das Thema Wärme einnimmt. Immerhin machen Heizen, Kühlen und warmes Wasser über die Hälfte des Endenergieverbrauchs in Deutschland aus. Kommunen, Betriebe und Privathaushalte machen sich auf die Suche nach Alternativen zu Öl und Gas.

Eine Möglichkeit sind Luft- oder Erdwärmepumpen. Doch können sie nicht überall eingebaut werden. In eng bebauten Straßen fehlt dafür oft der Platz. Und wo alle gleichzeitig heizen, laufen die Stromleitungen heiß. In alten Gebäuden, die nicht oder schlecht gedämmt sind und deren Heizkörper hohe Temperaturen benötigen, sinkt die Effizienz einer Wärmepumpe. Das macht sie hier finanziell unattraktiv und erweist der Energiewende

zudem einen Bärendienst, solange der Strom für die Wärmepumpen nicht zu 100 Prozent regenerativ produziert wurde.

Bund und Länder fördern nicht nur die Umstellung des Heizens auf Erneuerbar, sie fordern sie auch. Laut Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) müssen seit dem 1. Juli 2022 in Häusern, die nach 2009 gebaut wurden, mindestens 15 Prozent der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Quellen kommen. Ab 2024 sollen es bei neuen Heizungen sogar 65 Prozent erneuerbare Energien sein. Es ist an der Zeit, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

Vorreiter der Energiewende

Die Gemeinde Bosbüll im Kreis Nordfriesland hat sich schon früh mit erneuerbaren Energien beschäftigt und profitiert heute davon. 1993 wurde in dem kleinen Dorf mit knapp 200 Einwohnerinnen und Einwohnern der erste Bürgerwindpark ge-

baut, es folgten weitere Wind- und Solarparks. Seit 2020 hat Bosbüll ein eigenes Wärmenetz. Es ist das erste in Schleswig-Holstein, das mit Power-to-Heat-Technologie funktioniert. Das bedeutet, dass die Wärme aus Strom – in diesem Fall Wind- und Sonnenstrom – gewonnen wird. So werden die Bosbüller Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen trotz inzwischen ausgelaufener EEG-Förderung weitergenutzt.

eFarm – Wasserstoff, Mobilität und Wärme

Die Wasserstoffproduktion im nordfriesischen Bosbüll ist Teil von eFarm, einem Verbundunternehmen von 20 Gesellschafterfirmen aus der Region, darunter auch Bürgerwind- und Bürgersolarparks. eFarm produziert an vier Standorten in der Region Wasserstoff, indem es mithilfe von überschüssigem Windstrom Wasser in seine Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoff teilt. Der Wasserstoff dient als klimafreundlicher Kraftstoff für Brennstoffzellenfahrzeuge – Pkws, Lkws und die beiden Busse des öffentlichen Nahverkehrs – und ist an zwei eFarm-Tankstellen im Kreisgebiet erhältlich. Die Wärme, die bei der Produktion von Wasserstoff entsteht, fließt in ein örtliches Nahwärmenetz. Initiator und Betreiber von eFarm ist das Energiewende-Unternehmen GP JOULE aus Reußenköge, Nordfriesland.

Für die Power-to-Heat-Anlage investierte die eigens gegründete Bosbüll Energie GmbH in eine Luft-Wärmepumpe, einen thermischen Speicher sowie einen Kessel zur Spitzenlastabdeckung. Zusätzlich fließt die Abwärme der nahegelegenen, klimaneutralen eFarm-Wasserstoffproduktion in das Netz ein (siehe Infokasten). Zu den Bosbüller Wärmekunden gehören die ersten 25 Haushalte der Gemeinde. Das entspricht einer Anschlussquote von rund 40 Prozent. Dazu kommt als Großabnehmer eine an die Wärmezentrale angrenzende Muttersauenzucht.

Langjähriger Begleiter der Bosbüller Aktivitäten ist die Firma GP JOULE, ein Anbieter für erneuerbare Energien mit Hauptsitz in Nordfriesland. Angefangen hatte die Zusammenarbeit 2009, als GP JOULE den Solarpark projektiert und gebaut hatte. Seitdem ist das Unternehmen für die technische Betriebsführung zuständig und hat mit einem EEG-vergütungserhaltenden Repowering (d.h. gleiche Produktionsleistung bei Verringerung der dafür benötigten Fläche) Kapazitäten erschlossen, die zusätzlich zum Windstrom genutzt werden, um die Power-to-Heat-Anlage mit günstigem Solarstrom zu versorgen. Darüber hinaus ist GP JOULE Projektierer, Betriebsführer und Mitgesellschafter der Bosbüll Energie GmbH und als Initiator und Betreiber für das Wasserstoffprojekt eFarm zuständig.

Warum ein Nahwärmenetz?

Warum hat sich Bosbüll für ein Nahwärmenetz entschieden? Tatsächlich ist ein Wärmenetz der schnellste, effektivste und ressourcenschonendste Weg zur Wärmewende in vielen ländlichen Gemeinden und Ballungszentren. Es bietet zahlreiche Vorteile dort, wo individuelle Wärmeversorgung an ihre Grenzen stößt.

- Zentrale Großwärmepumpen eines Nahwärmenetzes haben einen großen Wärmespeicher und laufen „stromgeführt“. Das heißt, wenn der Strom günstig ist, wird die Wärmepumpe zugeschaltet und die Wärme zwischengespeichert. Die meisten Wärmepumpen in Einfamilienhäusern werden hingegen „wärmegeführt“ betrieben. Sie besitzen keinen großen Speicher, sie müssen auch dann laufen, wenn der Strom teuer ist.
- Zentrale Wärmeerzeuger brauchen in der Herstellung weniger Ressourcen, Energie und Fachkräfte als eine Vielzahl kleiner Einzelerzeuger – alles knappe Güter für die Energiewende.
- Ein Wärmenetz kann Wärme aus bereits vorhandenen Quellen aufnehmen und dorthin bringen, wo sie gebraucht wird. Als Quelle kann zum Beispiel Abwärme aus der Industrie dienen. Noch immer geben viele Betriebe ihre Wärme einfach in die Luft oder in Gewässer ab. Eine weitere Möglichkeit sind erneuerbare Energien, die im sogenannten Power-to-Heat-Verfahren Großwärmepumpen antreiben. Und wenn es darum geht, bei starkem Wind die Energie zu nutzen anstatt Anlagen abzuregeln, weil das Stromnetz ausgelastet ist – kein seltenes Szenario an der windreichen Küste Schleswig-Holsteins – wandelt eine elektrische Heizlanze den wertvollen Grünstrom direkt in Wärme um. Auch an Biogasanlagen, die ja im ländlichen Raum häufig zu finden sind, entsteht Wärme als Nebenprodukt der Stromerzeugung und kann problemlos

und sinnvoll in Nahwärmenetzen genutzt werden.

- Eine sichere Energieversorgung braucht Speicher – auch hier punkten Wärmenetze. Knappe und ökologisch bedenkliche Materialien wie Lithium oder seltene Erden braucht man für die Speicherung von Wärme nämlich nicht. Das Speichermedium Wasser kostet fast nichts, ist ungiftig und hierzulande gut verfügbar. Ein Kubikmeter Wasser, den man von 30 auf 60 °C erwärmt, nimmt knapp 35 Kilowattstunden thermische Energie auf.



Im Mai 2020 war Spatenstich zum Neubau des Bosbüller Wärmenetzes. Im Bild, v.l.n.r.: Ove Petersen (Mitgründer und Geschäftsführer von GP JOULE), Ingo Böhm (Bürgermeister und Geschäftsführer der Boshüll Energie GmbH) und John-Heinrich Ingwersen (Geschäftsführer des Windpark Bosbüll). (Foto: GP JOULE)

Nahwärmenetze machen Kommunen, ihre Einwohner und Betriebe in ihrer Wärmeversorgung unabhängig von ausländischen Kraftstoffquellen. Sie liefern Wärme zu einem langfristig planbaren und vergleichsweise günstigen Preis. Sie steigern damit die Attraktivität des Ortes für Unternehmen und Bürger und tragen – das sei nicht vergessen – dazu bei, Gemeinde, Natur und Klima für kommende Generationen lebenswert zu erhalten. Ein Wärmenetz zu bauen, mag aufwändig sein – Leitungen müssen verlegt, Straßen aufgegraben werden. Doch ist das einmal geschafft, eröffnet es eine Vielzahl von Möglichkeiten. Und oftmals lässt sich der Bau mit anfallenden Straßensanierungsmaßnahmen, mit der Anbindung an ein



Erst die Arbeit, dann das Vergnügen. Nach 800 m übers freie Feld haben die Bauarbeiten im August 2020 das Dorf erreicht. (Foto: GP JOULE)

Glasfasernetz verbinden oder bei der Entstehung eines Neubaugebietes gleich mitplanen.

Selbst dann, wenn Kommunen keine Notwendigkeit sehen, ihre Wärmeversorgung selbst in die Hand zu nehmen, werden sie um das Thema künftig nicht herumkommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz möchte eine kommunale Wärmeplanung ab 2023 zur Pflichtaufgabe für Kommunen machen. Sie soll das zentrale Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung und strategische Planungs- und Investitionsentscheidungen werden.

Bosbüller Wärme

Seit 2021 fließt die Wärme in Boshüll. Versorger ist die Boshüll Energie GmbH, gegründet vom Windpark Boshüll zusammen mit GP JOULE. Das Ziel war und ist, den Ort mit regenerativer und preiswerter Wärme aus der Region zu versorgen. Die Wärmebereitstellung erfolgt hauptsächlich über eine Luft-Wärmepumpe. Ein Heizstab erzeugt Wärme dann, wenn Strom kostengünstig zur Verfügung steht, beispielsweise bei einem Überangebot im Stromnetz. In solchen Fällen würden Erneuerbare-Energien-Anlagen sonst abgeregelt werden. Diese Wärmemenge kann in einem großen Pufferspeicher für längere Zeit günstig zwischengespeichert werden. Das Wärmenetz dient ebenfalls als Speicher. Auch die Abwärme der eFarm-Wasserstoffproduktion geht nicht verloren, sondern fließt in das Wärmenetz ein. Der Strom für Wärmepumpe, Heizstab und Wasserstoffherzeugung stammt aus Windkraft- und Solaranlagen aus dem Gemeindegebiet, deren Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz im

Dezember 2021 endete. Die Anlagen müssen also nicht stillgelegt werden, sinkende Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde werden so verhindert. Zum Betrieb der Wärmepumpe bzw. des Heizstabes wird zu keiner Zeit Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen. Als Redundanz steht ein Gaskessel bereit, der maximal 10 % des Wärmebedarfs deckt. Strom, der nicht für die Wärme- bzw. Wasserstoffherzeugung genutzt wird, geht in die Direktvermarktung und bringt zusätzliches Geld.

Der Startpunkt des Wärmenetzes ist die Heizzentrale in unmittelbarer Nachbarschaft zum größten Kunden, dem Schweinezuchtbetrieb. Dieser konnte seine Ölheizung abschaffen und verbraucht nun rund 700 Megawattstunden thermische, regenerativ erzeugte Wärme pro Jahr. Über ein knapp drei Kilometer langes Verteilnetz wird die Wärme zu den aktuell 25 Anschlüssen im Ort geliefert. Sie nehmen zusammen rund 525 thermische Megawattstunden pro Jahr ab. In die Steuerung des Wärmenetzes werden Echtzeit-Wettervorhersagen eingebunden sowie der Betrieb von Smart-Home-fähigen Übergabestationen. Anerkannt und gefördert wird das Wärmenetz im Rahmen der Förderrichtlinie „Wärmenetze 4.0“ vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).



April 2021: Die Bospüller Heizzentrale wird in Betrieb genommen. (Foto: GP JOULE)

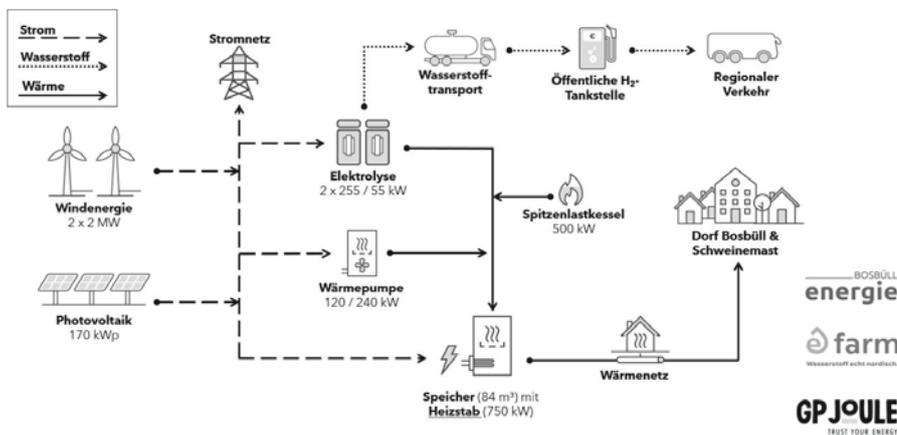
zung von Abwärme aus Biogasanlagen oder Industrieprozessen. Inzwischen gibt es einen großen Zubau an Windenergieanlagen und auch deren Stromüberschüsse können genutzt werden. Schließ-

vielleicht auch Industrieunternehmen. Hierfür prüft das GP JOULE-Wärmeteam unter anderem die Dichte der Bebauung und wann Häuser in Straßenzügen gebaut wurden, um den Wärmebedarf abzuschätzen. Das erste Grobkonzept wird der Gemeindevertretung präsentiert. Für den Austausch unter Kolleginnen und Kollegen ermöglicht GP JOULE auf Wunsch den Besuch von Gemeinden mit bereits realisierten Wärmenetzen.

Zeichnet sich eine Zustimmung in der Gemeinde ab, wird das Konzept weiter ausgearbeitet. Jetzt dreht es sich um Fragen der Gestattungsverträge für die Verlegung der Rohre, wer den möglicherweise geplanten Solarpark bauen würde und wer Betreiber des Wärmenetzes werden soll. Für letzteres gründet GP JOULE eine Wärmenetzgesellschaft. Die Gemeinde kann, muss sich aber nicht daran beteiligen.

Ist die Betreibergesellschaft gegründet, geht es in die Kundenakquise. Dafür sind professionelle Werbematerialien nötig, um die sich ein anderes Team von GP JOULE kümmert. Eine Website und Broschüren bündeln Informationen über das Wärmenetz und die Anschlussmöglichkeiten. In dieser Phase ist GP JOULE der direkte Ansprechpartner für Interessierte, macht auf Wunsch Hausbesuche und beantwortet Fragen von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern. Gemeinsam werden dann alle individuellen Details besprochen. Die potenziellen Kunden können aus drei Optionen wählen. Bei einem Teilanschluss wird ein Rohr auf das Grundstück verlegt, so dass sie sich später anschließen lassen können. Bei der Variante „Netzanschluss“ verlegt die jeweilige örtliche Gesellschaft das Rohr bis in den Heizungsraum im

Nahwärmeversorgung am Beispiel Bospüll



In Bospüll heizt man regenerativ: mit Strom aus erneuerbaren Energien und Abwärme der grünen Wasserstoffproduktion.

So entsteht ein Nahwärmenetz

Bis ein Wärmenetz in Betrieb gehen kann, gibt es viel zu planen. Es beginnt mit zwei Fragen: Wo kommt die Wärme her und wo soll sie hin? Das Wärmeteam von GP JOULE unterstützt Gemeinden von der ersten Idee bis zum laufenden Betrieb und verfügt über das Know-how aus zehn Jahren Bau von regenerativen Nahwärmenetzen.

Für die Wärmequellen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die erste ist die Nut-

lich kann auch eine Wärmequelle geschaffen werden. Hierfür setzt GP JOULE zum Beispiel auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kombination mit einer Wärmepumpe im industriellen Maßstab. Ist die Frage der Wärmequelle geklärt, wird errechnet, wie viel Wärme pro Jahr erzeugt werden kann und wer als Abnehmer in Frage kommt. Neben Privathaushalten sind das meist kommunale Einrichtungen wie Schule, Rathaus und Kindergarten. Dazu kommen Gewerbebetriebe,

Haus. Dann braucht nur noch der Kessel getauscht zu werden, wenn der Haushalt oder Betrieb Wärme aus dem Netz haben möchte. Beim Vollanschluss wird die Heizung getauscht und der Kunde nimmt sofort Wärme ab.

Wenn das Vertriebsteam die für die Realisierung nötige Anschlussquote erreicht hat und der Wärmebedarf feststeht, wird die Detailplanung intensiviert. Nun muss jeder einzelne Schritt in dem Bauvorhaben aufgeschlüsselt und mit Kosten beziffert werden. Der Standort der Heizzentrale wird bestimmt und die Technik darin inklusive aller Rohre und Schrauben ausgelegt. Genehmigungen werden eingeholt, zum Beispiel für den Bau der Heizzentrale. Wenn Straßen für die Rohrverlegung genutzt werden sollen, schließt das Team Straßennutzungsverträge ab. Ebenso für Dienstbarkeiten wie die Leitungsverlegung zu den Feldern, auf dem der Solarpark stehen wird. Diese Phase dauert circa drei bis vier Monate. Wenn eine aktuelle Kostenplanung vorliegt, aktualisiert GP JOULE die Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Betreibergesellschaft trifft die Entscheidung über den Bau.

Soll es losgehen, führt der nächste Schritt zur Bank. Auf Basis der Wirtschaftlichkeitsberechnung inklusive aller Kosten

und Erträge wird nun die Finanzierung ausgehandelt. Als Sicherheit fordert die Bank unterschriebene Wärmeabnahmeverträge. Ist GP JOULE alleiniger Gesellschafter, übernimmt die Firma die Detailplanung und Finanzierung inklusive aller Haftungen. Ist die Gemeinde beteiligt, legt sie anteilig Eigenkapital für die Gründung der Gesellschaft ein und ist auch am Risiko der Umsetzung beteiligt. Wenn alles unter Dach und Fach ist, geht es an die Umsetzung. Bauunternehmen kommen, um die Rohre zu verlegen und die Heizzentrale zu bauen. Um die Kunden so schnell wie möglich mit Wärme zu beliefern, entstehen die Wärmenetze unterteilt in Bauabschnitte. So wird die Energieversorgung in einer Gemeinde nach und nach auf Nahwärme umgestellt.

Für die Betreibergesellschaft gibt es auch nach der Inbetriebnahme noch genug zu tun: technische Betriebsführung, wiederkehrende Wartungen, das regelmäßige Tauschen der geeichten Wärmemengenzähler und das Überprüfen der Übergabestationen. Die Gesellschaft erstellt auch die Jahresabrechnungen und kümmert sich um Kundenanfragen.

Wärmenetze sind beliebt

Kommunale Wärmenetze sind beliebt. Im-

mobilienbesitzende haben keine Verbrennungsprozesse mehr im Haus und benötigen deshalb keinen Schornsteinfeger, was Kosten spart. Sie haben keine Wartungskosten und brauchen nicht für eine neue Heizung zu sparen. Außerdem brauchen sie sich keine Gedanken darüber zu machen, wie sie die Auflage von 65 Prozent erneuerbaren Energien bei einer neuen Heizung erfüllen, so wie es das Gebäudeenergiegesetz ab 2024 vorsieht. Dazu kommt, dass sie mit Preisstabilität kalkulieren können. Die Wärmeverträge werden über zehn Jahre abgeschlossen. Zwar gibt es darin eine Preisgleitklausel, doch Preisanpassungen bewegen sich deutlich träger als bei Öl und Gas.

Gemeinden ihrerseits investieren mit einem Nahwärmenetz langfristig in ihre Energieinfrastruktur und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz. Mit günstiger Wärme stärken sie ihren Wert als Wohnort sowie als Standort für Gewerbe- und Industrieunternehmen.

Die kleine Gemeinde Bosbüll ist mit ihrem Engagement zu einem Vorreiter der Energiewende geworden und wurde dafür 2021 von der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) bei der Energieolympiade ausgezeichnet.



Für
das Klima-Konto
der Kommune

Partner
für Klimaschutz

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de

Elektro-Mobil im ländlichen Raum – vom Konzept bis zur Umsetzung

Amtsleiter Matthias Meins, Amt Dänischer Wohld
Amtsleiter Andreas Betz, Amt Hüttener Berge
Jürgen Meereis, IPP ESN Power Engineering GmbH



Amtsleiter Matthias Meins (li.), Amtsleiter Andreas Betz (Mitte), Jürgen Meereis (re.)

Elektromobilität nimmt Fahrt auf – jedoch immer noch gebremst. Die Henne-Ei-Problematik von zu wenig Ladesäulen für den Kauf von E-Fahrzeugen und zu wenig Nachfrage nach Ladevorgängen für den Bau von Ladesäulen ist immer noch virulent. Somit stellten sich die Fragen, ob der Aufbau einer Ladeinfrastruktur (LIS) Teil der kommunalen Daseinsvorsorge ist, wie man gerade im ländlichen Raum zu geeigneten Standorten kommt und wie eine marktorientierte Umsetzung erfolgt, die Kommunen und Ämter von operativen Aufgaben entlastet. Nachfolgend schildern wir den gesamten Prozess, wie ihn die Gemeinden der Ämter Dänischer Wohld und Hüttener Berge durchlaufen haben.¹

Ladeinfrastruktur = Daseinsvorsorge?

Geladen wird heute vor allem zu Hause und ggf. am Arbeitsplatz. Dies wird auch langfristig die bevorzugte Lademöglichkeit bleiben: Es ist am bequemsten (man schließt abends das Fahrzeug an, muss nach dem Laden nicht mehr raus, um die Ladesäule für andere freizumachen und morgens ist die Batterie geladen) und am billigsten (man zahlt lediglich den Haushaltsstromtarif und kann ggf. sogar die eigene Photovoltaik-Anlage nutzen). Energiewirtschaftlich ist es dann besonders sinnvoll, wenn zukünftig der Ladezeitpunkt und der Strompreis von der Netzsituation abhängen. Hinzu kommt langfristig die netzdienliche Möglichkeit des bidirektionalen Ladens, d. h. der Akku des Fahrzeugs kann in den vom Nutzer tagesaktuell vorgegebenen Grenzen („Wie weit muss ich am nächsten Tag fahren können?“) auch als Stromspeicher für das Netz eingesetzt werden. Gerade im ländlichen Raum verfügen die meisten Menschen über die Möglichkeit, direkt am eigenen Haus zu laden. Vor

diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob LIS im ländlichen Raum überhaupt ein Thema ist – und eine Aufgabe der Kommunen. Schließlich wurden in den vergangenen Jahrzehnten auch Tankstellen nicht von Kommunen betrieben.

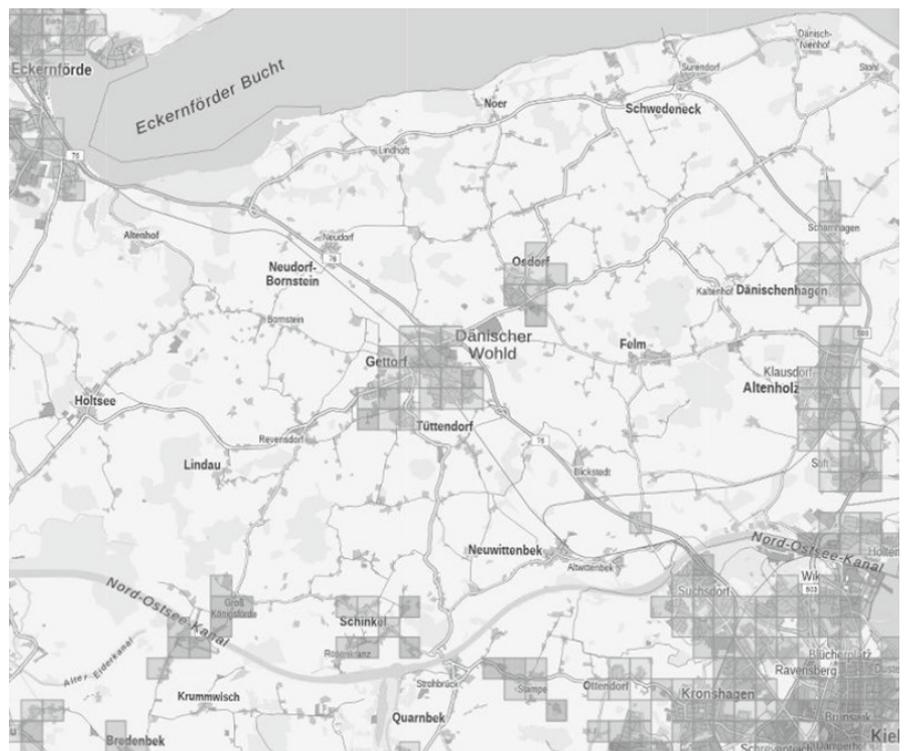


Abbildung 1: Zusätzlicher Ladebedarf im Jahr 2025 bei 4,5 Mio. EV, Ausbaustrategie Status quo, Anteil privates Laden 75 %. Quelle: BMDV, www.standorttool.de

Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass es auch im ländlichen Raum Bereiche mit Mehrfamilienhäusern gibt und vor allem Gäste, die die Region besuchen – aus geschäftlichen, privaten oder

touristischen Anlässen. Dass ganze Regionen im ländlichen Raum – wie es bisher in den Ämtern Dänischer Wohld und Hüttener Berge z. T. der Fall war – keine Lademöglichkeit bieten und damit von E-Fahrzeugen nur mit Schwierigkeiten aufgesucht werden können, ist dabei aus kommunaler Sicht nicht akzeptabel. Solange Ladesäulen im ländlichen Raum nicht rentabel betrieben werden können, ist es aus unserer Sicht in der Tat Teil der kommunalen Daseinsvorsorge, eine Basis-Infrastruktur aufzubauen, die die Regionen „elektrisch befahrbar“ macht – so wie Kommunen ja auch Straßen bauen, um erreichbar zu sein.

Basisinfrastruktur statt Vorausplanung über Jahrzehnte

Teilweise wird dies zum Anlass für langfristige Bedarfsprognosen genommen, die den Anspruch erheben, für fünf, zehn oder mehr Jahre die Anzahl der Ladevorgänge in bestimmten Bereichen vorherzusagen. Diesen Weg sind die hier beteiligten Ämter bewusst nicht gegangen: So ist die statistische Basis der meisten Tools im ländlichen Raum nicht ausreichend – z. B. das Standorttool des BMDV weist für den gesamten Küstenbereich südlich der

¹ An der Standortauswahl waren auch die Gemeinden Noer, Schwedeneck und Strande im Amt Dänischer Wohld beteiligt, nicht jedoch an der anschließenden Ausschreibung.

Eckernförder Bucht keinen Bedarf an zusätzlicher LIS aus (vgl. Abbildung 1). Hinzu kommt, dass, wie schon Mark Twain feststellte, Prognosen vor allem dann schwierig sind, wenn sie die Zukunft betreffen. Die Entwicklung des öffentlichen Ladens ist nicht nur von der Geschwindigkeit des Hochlaufs der Elektromobilität abhängig, die in der Vergangenheit immer wieder falsch eingeschätzt wurde. Vor allem schreitet die Technik rapide voran, insbesondere die fahrzeugeitige Möglichkeit zum Schnellladen („Für 100 km laden in 4 Minuten“). Dies setzt Ladeleistungen von über 200 kW voraus, also das Zehnfache dessen, was die heute üblichen Normalladesäulen leisten. 1000 solcher Ladeparks sollen kurzfristig nach einer Ausschreibung der Bundesregierung errichtet werden (vgl. Abbildung 2) und ähnliche Ladepunkte sind u. a. an vielen Tankstellen im Aufbau.

Infrastruktur zu finden, die im Bereich der Ämter Dänischer Wohld und Hüttener Berge mit qualitativen Betrachtungen unter Einbindung der lokalen Kompetenz der Kommunen und Ämter festgelegt wurden. Diese sichern dann anfänglich das Laden in der Region. Ein weiterer Ausbau über diese Basis hinaus kann dann erfolgen, wenn die Basis-LIS so stark nachgefragt wird, dass beide Ladepunkte der Ladesäulen häufiger belegt sind. Bei einer derart wachsenden Nachfrage stellt sich jedoch automatisch die Frage, ob die Kommune noch tätig werden muss, oder ob dann der weitere Ausbau dem Markt überlassen werden kann, etwa den in der Region tätigen Stadt- oder Gemeindegewerken, lokalen Bürgerenergiegenossenschaften oder anderen Akteuren. Auch deshalb sind Prognosen von Ladevorgängen über viele Jahre hinweg aus Sicht einer Kommune schlicht überflüssig.

hauptsächlich mit dem Auto kommen, nur kurze Strecken fahren und daher nicht laden müssen. Auch am P+R-Platz in Owschlag steht normalerweise niemand, der weit über 50 km mit dem PKW angereist ist, um dann noch 13 km mit dem Zug nach Rendsburg zu fahren – auch diese Pendler/-innen kommen aus der näheren Umgebung und haben kaum Ladebedarf. Gleiches gilt für die Sportanlage, wenn der Verein lediglich in der Kreisliga spielt. So gibt es aber in Schleswig-Holstein auch im ländlichen Raum eine Vielzahl von Fußball- und Handballvereinen, die überregional spielen und somit, je nach Staffeleinteilung, auch Gäste mit 50,100 oder mehr km Entfernung empfangen – wie etwa in Gettorf, wo sich zudem neben dem Sportzentrum eine auch überregional gefragte Pizzeria und ein großes Schulzentrum befinden. Wichtige Ziele im untersuchten Bereich waren auch eine Mutter-Kind-Klinik mit überregionaler Belegung (Laden der länger vor Ort befindlichen Patientinnen und ihrer Kurzzeit-Gäste), Seniorenzentren (auch wenn die Senioren selbst nur begrenzt mobil sein sollten, gibt es Familienbesuche mit ggf. auch längerer Anreise) oder Campingplätze mit Dauercampers aus ganz Schleswig-Holstein und darüber hinaus, die oft Tage bis Wochen vor Ort verbringen und auf eine LIS angewiesen sind. Die Erarbeitung dieser Punkte erfolgte interaktiv in Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen und Ämter und unter Beteiligung der Landeskoordinierungsstelle Elektromobilität, nachdem IPP ESN als begleitendes Ingenieurbüro zunächst einmal mögliche Auswahlkriterien anhand einer Vielzahl praktischer Beispiele aus der Region anschaulich vorgestellt hatte. Wie wichtig die lokalen Kenntnisse sind, zeigt das Beispiel Holzunge, wo regelmäßig Whisky-Tastings mit Gästen z. B. auch aus Dänemark stattfinden – woraus ein Ladebedarf resultiert, den kaum ein Tool voraussagen würde. Dieses Beispiel macht auch deutlich, dass stets abgewogen werden muss, ob es Aufgabe der Kommune ist, den Bedarf zu decken. Gäste mit weiterer Anreise und längerem Aufenthalt finden sich beispielsweise auch bei vielen Möbelhäusern in Schleswig-Holstein. Bei Ladepunkten, die vor allem kommerzieller Kundschaft dienen, sollte der Handlungsbedarf beim entsprechenden privaten Anbieter liegen. Auch diese Fragen wurden für jeden Einzelfall in den Workshops diskutiert, ebenso wie Entwicklungsziele der Kommune. Wenn ein Standort touristisch entwickelt werden soll, kann es durchaus sinnvoll sein, diesen gezielt mit einer Ladesäule aufzuwerten, auch wenn aktuell der Bedarf noch gering ist. Wichtig ist auch die Einbeziehung der kommunalen Fahrzeugflotten. So wurde für den Fuhrpark von Ämtern und Kommu-

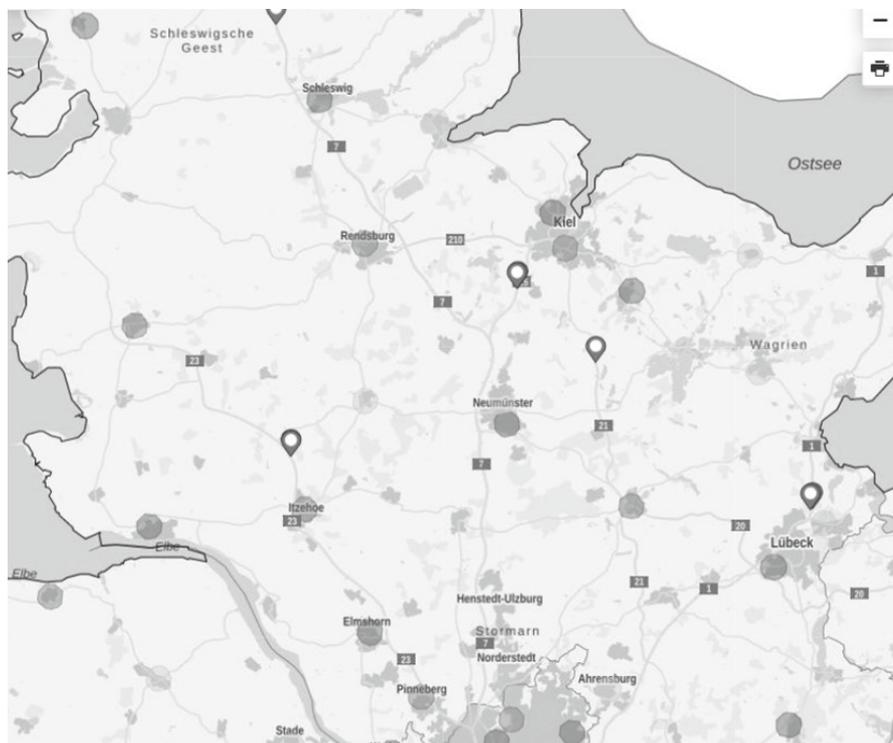


Abbildung 2: Suchräume für Ultraschnellladeparks im Rahmen des Deutschlandnetzes (Quelle: BMDV, www.standorttool.de)

Wir gehen davon aus, dass sich dieses Laden, das dem heutigen Tanken sehr nahekommt, überall dort durchsetzen wird, wo nicht zu Hause oder am Arbeitsplatz geladen werden kann. Damit wären die heutigen Normalladesäulen langfristig ein Auslaufmodell.

Auch dies ist natürlich eine Prognose, die die Zukunft betrifft. Die Konsequenz ist, dass Kommunen ihre Ausbaupläne nicht langfristig festlegen, sondern behutsam vorgehen sollten. Zunächst geht es darum, geeignete Punkte für eine Basis-

Festlegung geeigneter Ladepunkte: Lokales Know-how nutzen

Wie aber findet man die anfänglich geeigneten Ladepunkte? Spontan kommt oft erst einmal die Vermutung auf, ein Dorfgemeinschaftshaus, der Park+Ride-Platz am nächsten Bahnhof oder der örtliche Fußballplatz seien gute Orte, da dort ja regelmäßig viele Besucher/-innen zusammenkommen und ihre Autos dort länger stehen. Im Dorfgemeinschaftshaus treffen sich jedoch in der Regel die Menschen aus dem Dorf, die, wenn sie über-



Abbildung 3: Interaktiver Workshop zu LIS-Standorten unter Corona-Bedingungen

nen differenziert betrachtet, wo sich wann eine Umstellung auf Elektromobilität anbietet. Eine ohnehin zu errichtende LIS kann dann auch der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für Carsharing-Punkte, z. B. in Form eines Dörpsmobils. Hier ist die Besonderheit, dass ein Ladepunkt für das Dörpsmobil reserviert sein muss, da eine ausleihende Person u. U. längere Strecken zurückgelegt hat und das Fahrzeug rasch geladen werden muss, um für die nächste Person wieder voll verfügbar zu sein. Zudem kann man von Carsharing-Nutzern nicht unbedingt erwarten, dass sie nach zwei Stunden zurückkehren, um das Auto nach Abschluss des Ladevorgangs wieder umzuparken. Hier kann jedoch einer der beiden Ladepunkte der Ladesäule für das Dörpsmobil reserviert werden, während der andere frei verfügbar ist. Ladepunkte für Carsharing-Fahrzeuge können dabei als besondere Vorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende im Mobilitätssektor leisten, eine höhere Förderung im Rahmen des schleswig-holsteinischen Programms „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ der WT.SH erhalten.

passt. So wurde der ursprünglich angedachte Standort einer Schnellladesäule für Durchreisende auf der B 76 an einem Café aufgegeben, als deutlich wurde, dass sowohl im Nordwesten Kiels als auch in Eckernförde Ultraschnellladeparksentstehen werden (vgl. Abbildung 2). Letztlich stellte sich schon die Frage nach

Ladesäule, Lieferung, Herstellung Netzanschluss, Errichtung, Anmeldung in den einschlägigen Portalen, Betrieb einer Störungshotline, Wartung, Reparatur, Einkauf von Strom, Abrechnung mit den Nutzern, Buchhaltung, ggf. Dokumentation für Fördermittelgeber und anderes mehr. Für die Ämter Dänischer Wohld und Hüttener Berge sowie ihre Kommunen war klar, dass dieser operative Aufwand vollständig auf Dritte verlagert werden soll. Gleichzeitig mussten sie, um den Förderbedingungen des Bundesprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ mit bis zu 80 % Investitionsförderung zu genügen, aber Eigentümer der LIS sein.

Von daher wurde in der Abwägung möglicher Geschäftsmodelle (vgl. Abbildung 5) eine Pachtversion gewählt, bei der die Kommunen die LIS von Dritten errichten lassen, gleichzeitig Eigentümer sind und bleiben, die LIS aber für die vom Förderprogramm vorgegebene Mindestbetriebszeit von sechs Jahren an den Errichter verpachtet wird, so dass dieser für

| | | Operativer Betrieb | |
|---------------------------|---------------|--------------------|---|
| | | Kommune | Dienstleister |
| Eigentumsverhältnisse LIS | Kommune | „Do it yourself“ | Pachtmodell |
| | Dienstleister | × | Standorte zur Verfügung stellen (ggf. Zuschuss) |

Abbildung 5: Mögliche Geschäftsmodelle des LIS-Betriebs

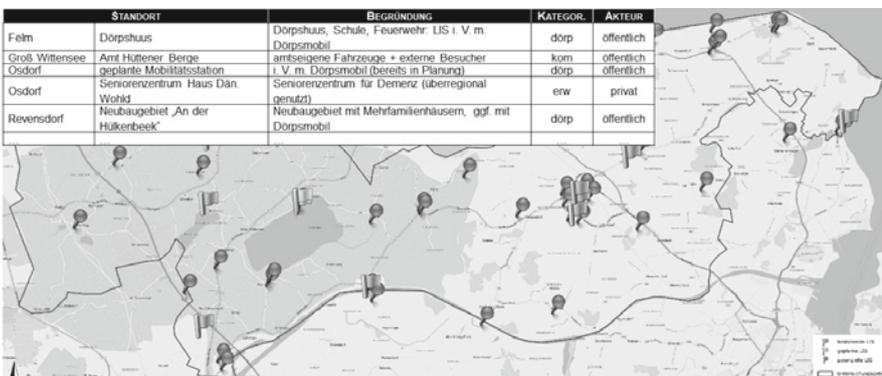


Abbildung 4: Auszug aus den Standortempfehlungen

Die auf ihrer Zuarbeit basierenden Empfehlungen des Elektromobilitätskonzeptes wurden den Kommunen dann nochmals vorgestellt und z. T. abschließend ange-

der Umsetzung. So sind mit der Errichtung und dem Betrieb von LIS eine Vielzahl von Aufgaben verbunden: Beantragung von Fördermitteln, Auswahl der

sämtliche operative Aufgaben bis hin zum Reporting an den Fördermittelgeber verantwortlich ist. Damit können die Kommunen nach sechs Jahren auch neu entscheiden, wie sie mit der LIS weiter verfahren.

Hierzu wurde nach anfänglicher Markterkundung eine Funktionalausschreibung gewählt. Diese gab die Rahmenbedingungen vor, so etwa sämtliche technische und organisationale Bedingungen des Förderprogramms oder auch bestimmte Mindest-Betriebszeiten. Anzubieten war ein Preis für die (förderfähige) Errichtung sowie ein (nicht förderfähiger) jährlicher Preis für den Betrieb; letzterer wird bei Unterschreitung der vorgegebenen Mindestbetriebszeiten gekürzt. Vergabekriterien waren neben den für die Kommunen verbleibenden Kosten nach Förderung auch Referenzen und die Optik der Lade-

säulen. In den Ausschreibungen wurden sieben bzw. acht Ladesäulen der Kommunen in den jeweiligen Ämtern gebündelt. Beide Ausschreibungen waren unabhängig voneinander, aber inhaltlich gleich, was den Aufwand der Bieter ebenso wie den der Auswertung reduzierte.

Nicht alle der im Zuge der Markterkundung interessierten Anbieter beteiligten sich an der Ausschreibung. So erwartete einer, dass für die Angebotserstellung bereits Planungsleistungen vergütet werden. Da neben der genauen Lage der Ladesäulen sogar die Netzanschlüsse vorab erkundet und zudem nicht Gegenstand des Angebotspreises waren, erschien dies nicht nachvollziehbar. Ein anderes Unternehmen verzichtete, da seine Störungshotline nur während der üblichen

Geschäftszeiten verfügbar ist und es damit unsicher war, ob es die geforderte Mindestverfügbarkeit gewährleisten kann.

Letztlich lagen jeweils drei Angebote vor, die von IPP ESN als begleitendem Ingenieurbüro ausgewertet und in eine Vergabeempfehlung für die Ämter überführt wurden. Der Bau der Ladesäulen soll im 1. Quartal 2023 abgeschlossen werden.

Aus Sicht der Kommunalpolitik und -verwaltung bietet dieses Vorgehen aus verschiedener Hinsicht zahlreiche Vorteile. Das gemeinsame Herausarbeiten geeigneter Standorte für öffentlich zugängliche LIS gewährleistet im Ergebnis eine hohe politische Akzeptanz. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn der Prozess von einem Fachbüro begleitet und moderiert wird. Beim zweiten Schritt, nämlich der

Umsetzung, ist es ebenso. Die spezifischen Besonderheiten einer solchen Ausschreibung gehen über das Know-how einer Amtsverwaltung in der Regel weit hinaus. Durch die fachkundige Beratung können die Kosten der oben beschriebenen Ausschreibung im Vorhinein verlässlich eingeschätzt werden, dies zudem unter Berücksichtigung der eingeworbenen Förderung. Somit wird im Amt Dänischer Wohld an insgesamt sieben Standorten in den Gemeinden Gettorf, Lindau und Osdorf LIS realisiert werden, im Amt Hüttener Berge sind es acht Standorte in den Gemeinden Borgstedt, Bünsdorf, Brekendorf, Sehestedt, Owschlag sowie an der Amtsverwaltung in Groß Wittensee.

Effektiver Klimaschutz für den Gebäudebereich sowie seine Energieversorgung

Marianna Roscher, Referatsleiterin für Städtebaurecht, Stadtentwicklung, Städtebauförderung, Klimaschutz und Klimaanpassung, Wohnungswesen beim DStGB



115 Millionen Tonnen an Treibhausgasen (THG) und hatte 2020 einen Primärenergiebedarf von rund 900 TWh. Bis 2030 sollen nicht nur die Treibhausgaswerte nahezu halbiert, sondern auch der Energieverbrauch um 24 Prozent gesenkt werden.

Der hohe Energiebedarf für den Gebäudebereich birgt schon heute, auch mit Strom- und Gaspreisbremse, zunehmende Kostenrisiken. Diese bedeuten für private wie auch für 180.000 kommunale Gebäude und Infrastruktur wie bspw. Straßenbeleuchtungen und Sporteinrichtungen eine enorme Belastung. Das zeigt unter anderem eine ad-hoc-Befragung des KfW-Kommunalpanels 2022. Lagen im Jahr 2020 die durchschnittlichen Energiekosten für Kommunen bei 1,5 Prozent, sind es aktuell mehr als 2 Prozent. Für 25 Prozent der Kommunen liegen die Preise sogar bei 3,5 Prozent – Tendenz steigend.

Deutlich wird damit zugleich, dass der Gebäudebestand nicht nur klimaneutral, sondern auch energiesparend auszurichten ist, damit ein nachhaltiger und sozialverträglicher Transformationsprozess gewährleistet werden kann. Fachkräftemangel und gerade auch die steigenden Boden- und Baupreise erschweren dieses Vorhaben. Im Vergleich zu 2010 sind die Baupreise um 29 Prozent und die

Bodenpreise sogar um 100 Prozent gestiegen. Unter diesen Prämissen wird sich die Fortentwicklung als ambitioniertes Vorhaben gestalten. Förderprogramme und gesetzliche Vorgaben rücken insofern deutlich in den Vordergrund. Sie bilden den Ausgangspunkt des dringend erforderlichen Wandels hin zu einem klimaneutralen und energieeffizienten Gebäudebestand.

Neueste Entwicklungen in Gesetzgebung und Förderung für den Neubau

Im Rahmen der Förderpolitik begann 2022 sowohl für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) als auch für den Neubau ereignisreich. Der Stopp der Bundesregierung für die Förderprogramme der staatlichen KfW im Bereich der Gebäudesanierung und der Neubauprogramme im Januar 2022 wurde durch ausgeschöpfte Fördermittel ausgelöst. So waren innerhalb von wenigen Wochen rund 5. Mrd. Euro verbraucht worden. Mitte Februar 2022 konnte die Förderung für Bestandssanierungen nach Bereitstellung der entsprechenden Mittel weitergeführt werden.

Die Neubauförderung wurde zeitlich verzögert im April 2022 unter veränderten Konditionen fortgeführt. Diese beinhalteten nunmehr Angebote für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden nach dem EH-40 Standard und wird seitdem stufenweise angepasst. In einer ersten Stufe wurde die Neubauförderung mit einem Budget von einer Mrd. Euro für Effizienzhäuser/ Effizienzgebäude 40 herausgegeben und war bereits am ersten Tag verbraucht. In der momentanen Stufe 2 gilt die Förderung für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden nach dem EH-40-Standard in Kombination mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Ge-

bäude. Eine umfassende letzte Anpassung soll nun ab März 2023 unter dem Titel „Klimafreundliches Bauen“ erfolgen. Dabei ist es angedacht, die bisherige Anforderungssystematik umzustellen, wonach die THG-Emissionen im Lebenszyklus der Gebäude stärker in den Fokus genommen werden. Und trotz der turbulenten Entwicklungen im Bereich der KfW-Neubauförderung wird die Neubauförderung insgesamt gut angenommen. Bis Ende Oktober sind nach der zweiten Stufe rund 1.100 Anträge mit einem Volumen von ca. 340 Millionen Euro bewilligt worden. Weitere 160 Mio. Euro stehen bis zum Ende des Jahres noch zur Verfügung.

Legt man das Sofortprogramm Klimaschutz für den Gebäudesektor zugrunde, sind auch darüber hinaus in den kommenden Monaten deutliche Anpassungen zu erwarten. Hierzu gehört in jedem Fall die Fortentwicklung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). So wird ab dem 1. Januar 2023 der Neubaustandard EH-55-(maximal 55 Prozent Energieverbrauch eines Referenzgebäudes) gelten. Ausweislich der dazugehörigen Gesetzesbegründung ist auch eine Annäherung an den EH-40-Standard für das Jahr 2025 geplant. Wichtige Entscheidungen im Rahmen des GEG sind dementsprechend im Laufe der kommenden Monate zu erwarten.

Geplante Vorhaben im Rahmen der Sanierung von Bestandsgebäuden

Doch auch für die Sanierung bestehender Gebäude sind in den kommenden Monaten weitere Entwicklungen angekündigt. Der starke Fokus auf diesem Themenfeld zeigt sich bereits in den Zuweisungen aus dem Klima- und Transformationsfonds. Während für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in dem Bereich Sport, Jugend und Kultur rund 800 Mio. EUR und 1,1 Mrd. EUR für den klimafreundlichen Neubau- und die Wohneigentumsförderung von Familien vorgesehen sind, macht die „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich“ mit 13,86 Mrd. Euro den größten Ausgabenposten aus.

Vorgesehen ist, dass auch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) dementsprechend novelliert wird. Bestandteil dessen ist die Anpassung der BEG-Richtlinien Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG) inklusive der technischen Mindestanforderungen, welche ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten. Zentrale Aspekte der Überarbeitung sind die Einführung eines Bonus in Höhe von 15 Prozent für das serielle Sanieren und die Erweiterung des Bonus für die Sanierung sogenannten Worst Performing Buildings (WPB) auf 10 Prozent. Auch wenn diese erst ab Ende Feb-

ruar 2023 beantragt werden können, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Vorhabenrealisierung ab Januar 2023 möglich.

Insbesondere die Frage der Worst Performing Buildings, also die am wenigsten energieeffizienten Gebäude, ist an die in Überarbeitung befindliche EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) angelehnt. Die zu novellierende Richtlinie hat es als Ziel, dass alle neuen Gebäude europaweit spätestens 2030 Nullemissionsgebäude sind und auch Bestandsgebäude bis 2050 keine Immissionen mehr ausstoßen. Die am schlechtesten gedämmten Gebäude nehmen hierbei eine wichtige Funktion ein, weil sich mit ihrer Sanierung hohe THG-Vermeidungspotenziale erschließen lassen.

Wesentliche Zielsetzungen aus der Gebäuderichtlinie sollen auch durch das geplante Energieeffizienzgesetz (EnEFG) abgedeckt werden. Der Entwurf des Energieeffizienzgesetzes sieht vor, dass erstmals ein sektorübergreifender rechtlicher Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen und das Ambitionsniveau des Klimaschutzgesetzes für die Energieeffizienz festgeschrieben wird. Neben Bund und Ländern sind ebenso Vorgaben für weitere Akteur/innen wie insbesondere Unternehmen, öffentliche Auftraggeber und Rechenzentren vorgesehen. Davon umfasst ist ebenfalls ein Energieverbrauchsregister für die öffentliche Hand. Darüber hinaus ist es als Aufgabe für die Länder vorgesehen, ihrerseits Energieeinsparverpflichtungen gegenüber Kommunen zu erlassen. Dabei soll sichergestellt werden, dass Städte und Gemeinden bis 2045 eine durchschnittliche jährliche Einsparung beim Gesamtenergieverbrauch in Höhe von mindestens 2 Prozent erreichen. Das Gesetzgebungsvorhaben ist mit Blick auf potenziell überbordende formelle Vorgaben und auch Konnexitätsfragen weiterhin kritisch zu begleiten.

Geplante Neuerungen in der Gebäudeenergieversorgung

Doch nicht allein der energetische Zustand von Gebäuden wird über das Erreichen der Klimaziele entscheiden. Auch die Energie- und Wärmeversorgung von Gebäuden rückt zunehmend in den Fokus. Denn die Gebäudeenergie soll nicht nur treibhausgasneutral ausgestaltet werden, sondern der gesamte Endenergieverbrauch soll bis 2030 um 24 Prozent signifikant sinken.

Dementsprechend sind auch hier größere gesetzliche Änderungen zu erwarten und wurden durch das Sofortprogramm Klimaschutz für den Gebäudebereich angekündigt. Dabei wird zum einen die Art des Heizens adressiert. So ist geplant, dass ab dem Jahr 2024 neue Heizungen auf

der Basis von mindestens 65 % erneuerbarer Energien betrieben werden. Begleitend hierzu wurden im November 2022 im Rahmen eines Wärmepumpen-Gipfels des Bundeswirtschafts- und des Bundesbauministeriums Eckpunkte für einen Markthochlauf entsprechender Technologien beschlossen.

Im Bereich der Wärmeversorgung ist zudem der bundesweite Ausbau einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung vorgesehen, sodass bis 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt wird. Die nähere Ausgestaltung dahingehender Programme steht noch aus und ist eng zu begleiten, um eine bestmögliche Vorbereitung von Kommunen, Industrie und Privatpersonen sicherzustellen.

Treibhausgasneutralität und der Ausbau erneuerbarer Energien

Parallel zum steigenden Bedarf an treibhausgasneutraler Energie im Gebäudebereich und vielen weiteren Sektoren stellt sich auch der Ausbau erneuerbarer Energien als drängende Notwendigkeit dar. Der Angriffskrieg auf die Ukraine macht ein Verharren an dem Übergangs-Energieträger Gas zudem schwierig und wenig lukrativ.

Dementsprechend ambitioniert sind die Ausbauziele der Bundesregierung für die erneuerbaren Energien. So wurde in den letzten Monaten eine Vielzahl an gesetzlichen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren erlassen. Dazu gehören erste Standard-Einführungen im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes, um die artenschutzrechtliche Prüfung und auch die Gewährung von Ausnahmen zu erleichtern. Auch im Städtebaurecht wurden neue Vorgaben für erneuerbare Energien beschlossen. Hierzu gehört u.a. eine Verordnungsermächtigung der Landesgesetzgeber, Braunkohletagebauflächen für erneuerbaren Energien planerisch zur Verfügung zu stellen.

Das tatsächliche Ambitionsniveau zeigt sich im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023. Bis 2030 sollen 115 Gigawatt durch Windenergie an Land und 215 Gigawatt durch Solarenergie bestritten werden. Für 2040 ist laut Gesetzesbegründung eine deutliche Ausweitung dieser Werte geplant. Auch sollen erneuerbare Energien in der Abwägung mit anderen Rechtsgütern aufgrund ihres überragenden öffentlichen Interesses ein besonderes Gewicht erhalten. Zusätzlich ist auch die Akzeptanz erneut in den Blick geraten. Anstatt einer bundesweit verpflichtenden finanziellen Beteiligung von Kommunen an erneuerbaren Energien-Projekten, konnte sich der Gesetzgeber jedoch nur zu einer Erweiterung der optionalen Beteiligungsmöglichkeit auf Bestandsanlagen entschließen.

Gesetzesvorhaben im Kontext der Solarenergie

Die Photovoltaik stellt im Kontext der Gebäudeenergie eine wichtige Säule dar. Neu eingeführt wurde nunmehr eine Teil-Privilegierung von Solaranlagen, sofern sie sich in bis zu 200 Metern Entfernung zu Autobahnen oder (doppelgleisigen) Schienenwegen befinden. Ebenfalls laut Koalitionsvertrag geplant, aber noch nicht umgesetzt, wurde die Einführung einer Solardachpflicht für gewerbliche Neubauten. Während einige Bundesländer hier durch eigenständige und durchaus ambitionierte Regelungen für Bestand und Neubau tätig geworden sind, fehlt es bislang an Konkretisierungen auf Bundesebene.

Im Rahmen des EEG 2023 wurden die Vergütungssystematik für Photovoltaikanlagen sowie weitere maßgebliche Rahmenbedingungen angepasst. Zentrale Punkte sind hierbei insbesondere die Abschaffung der EEG-Umlage, Verfahrensvereinfachungen, finanzielle Anreize zur Vollbelegung von Dachflächen, eine Stärkung der Bürgerenergie und auch des Mieterstroms sowie die Abschaffung des sogenannten „atmenden“ Deckels.

Auch erfolgte eine Stärkung der Förderung innovativer Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des EEG. Als besondere Photovoltaikanlagen sollen die Rahmenbedingungen für Moor, Agri-, Floating- sowie Parkplatz-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Gerade der damit verbundene Fokus auf einer Doppelnutzung ist begrüßenswert, um einen möglichst effi-

zienten und flächenschonenden Ausbau zu erzielen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um die bau- und planungsrechtliche Entwicklung der Photovoltaik im Innen- sowie Außenbereich ausgewogen voranzutreiben.

Mehr Fläche für die Windenergie

Die wohl umfassendste Novelle hat bislang die Windenergieplanung erfahren. Über das Windflächenbedarfsgesetz werden die Länder zukünftig dazu verpflichtet, konkrete Flächenziele für Windenergievorhaben zu erreichen. Auf diesem Weg sollen schneller und rechtssicherer als bisher Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Die bislang viel beklagte Ausweisung von Windenergiegebieten über die sog. Konzentrationszonenplanung soll damit ebenfalls ab Anfang 2023 auf eine einfachere Positivplanung umgestellt werden.

Planungsträgern aus der Landes-, Regional- und Kommunalverwaltung soll es damit möglich werden, zukünftige Windenergiegebiete konkret in den Blick zu nehmen, anstatt jeweils den gesamten Planbereich genauestens zu untersuchen. Die Neuregelungen konzentrieren sich vorrangig auf das Baugesetzbuch, doch auch auf Ebene der Raumordnung soll die Planungssystematik hin zur Positivplanung umgestellt werden.

Neue Aufgaben für den Gebäudesektor

Klimaschutz im Gebäudesektor stand lange nicht so sehr im Fokus wie in der aktuellen Zeit. Seine großen Einsparpo-

tentiale und die versäumten Klimaziele fordern den Gesetzgeber auf vielen Ebenen. Denn auch die merklich steigenden Energiekosten zeigen, dass es ebenso um die Effektivität und Bezahlbarkeit der Gebäudeenergie geht. Allein die Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Strom- und Wärmeversorgung wird damit nicht genügen, wenn sie das vorhandene Energieangebot überstrapaziert und Energiepreise in die Höhe treibt. Gerade aus diesem Grund muss Gebäudeenergie zukünftig über innovative Vorhaben verstärkt vor Ort produziert und möglichst effektiv genutzt werden.

Insbesondere der Ausbau erneuerbarer Energien und die Umstellung der Wärmeversorgung werden Städte und Gemeinde in großem Umfang fordern. Dies betrifft vielfach die Flächenbereitstellung und die Innenbereichsgestaltung über die Bauleitplanung und auch weitere Projekte im Bereich der kommunalen Infrastruktur. Dafür braucht es flächeneffiziente Lösungen, die Stärkung der kommunalen Planungshoheit und klare Handlungsinstrumentarien für gute Lösungen vor Ort.

Die notwendige Verknüpfung von Treibhausgasneutralität und Energieeffizienz muss auch die zukünftige Förderung reflektieren. Dafür braucht es umfassende Förder- und Beratungsangebote für Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger. Die weiteren Entwicklungen werden zeigen, ob die angestoßenen gesetzlichen Neuregelungen die ambitionierten Klimaziele tatsächlich und effektiv befördern können.

Mehr Personal für den kommunalen Klimaschutz in Schleswig-Holstein

Die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI): Ein Instrument zur Förderung von mehr Personal für kommunale Klimaschutzmaßnahmen

Fabian Aschenbach und Christopher Hilmer, IB.SH Energieagentur



Fabian Aschenbach



Christopher Hilmer

Dass Städte und Gemeinden bereits viele gute geförderte Maßnahmen in Schleswig-Holstein umsetzen und umgesetzt haben, zeigt unter anderem die Energieolympiade der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH).¹ Greifbare Beispiele sind hier innovative Wärmeversorgungskonzepte für Quartiere, umfassende energetische Sanierungen von öffentlichen Bestandsgebäuden z.B. unter Integration externer Abwärmquellen, konkrete Nahwärmnetzevorhaben, Sanierungen von Kläranlagen unter Nutzung von selbst erzeugtem Solarstrom, aber auch kleinere investive Maßnahmen, wie die Umrüstung der öffentlichen Straßenbeleuchtung oder der Installation von intelligenten Thermostaten in öffentlichen Liegenschaften. Im

¹ Energieolympiade - Ein Wettbewerb für Kommunen in Schleswig-Holstein. Weitere Informationen: <https://www.eksh.org/projekte/energie-olympiade>

nicht-investiven Bereich sind unter anderem Bildungsprojekte an Schulen, der Aufbau einer ehrenamtlichen Bürgersolarberatung oder aber die Implementierung einer Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung und Vergabe der eigenen Verwaltung weitere Beispiele für umgesetzte kommunale Klimaschutzmaßnahmen. Besonders stark hat sich bei der Umsetzung dieser Maßnahmen auch das kommunale Klimaschutzmanagement engagiert. Die Planung und Realisierung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen erfordert hohen personellen Aufwand. Erfahrungen zeigen, dass in kleinen Gemeinden wie auch in großen Städten oft fehlendes Personal den „Flaschenhals“ bildet, wenn es darum geht, konkrete Maßnahmen voranzubringen. Um diese Herausforderung zu adressieren, hat der Bund die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative ins Leben gerufen.² Die Bandbreite möglicher Fördervorhaben innerhalb der Kommunalrichtlinie reicht dabei von strategischen Ansätzen, wie anfängliche Beratungen und Machbarkeitsstudien, über umfassende Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzteilkonzepte und Personal bis hin zu investiven Fördermaßnahmen von technischen Infrastrukturen. Dieser Artikel gibt einen kurzen Überblick über die nicht-investiven Förderschwer-

punkte der Kommunalrichtlinie, mit dem Schwerpunkt auf der Etablierung personeller Verstärkung in Form eines kommunalen Klimaschutzmanagements, um die Umsetzung von Maßnahmen vor Ort weiter zu fördern.

Bausteine für den Aufbau personeller Kapazitäten für den Klimaschutz vor Ort

Kommunaler Klimaschutz kann nur gelingen, wenn die in der Gemeinde vorhandenen Kräfte gebündelt und zielgerichtet eingesetzt werden. Hier setzt das kommunale Klimaschutzmanagement an: es nutzt erprobte Strategien, Instrumente und Methoden, um alle klimarelevanten Aktivitäten und Entscheidungen innerhalb einer Gemeinde aufeinander abzustimmen. In über 75 schleswig-holsteinischen Kreisen, Ämtern, Städten und Gemeinden tragen gegenwärtig rund 120 Klimaschutzmanager/-innen bereits dazu bei, die Vorteile des kommunalen Klimaschutzes zu nutzen³ (vgl. Abb. 1). Neben ihrer treibhausgasminimierenden Wirkung haben kommunale Klimaschutzmaßnahmen weitere lokale Co-Benefits, wie beispielweise die Reduzierung von Abhängigkeiten fossiler Importe und deren Preisschwankungen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien leistet daneben einen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung. Eine wesentliche Aufgabe des Klima-

schutzmanagements vor Ort ist es, die Gemeinde selbst, Unternehmen, Verbände und Vereine sowie auch die Privathaushalte durch eine bedarfsgerechte Beratung und begleitende Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen.

Wirkungsanalysen haben gezeigt, dass Gemeinden mit dezidiert für kommunalen Klimaschutz zuständigem Personal signifikant mehr Maßnahmen umsetzen als Gemeinden gleicher Größe ohne Strukturen für ein Klimaschutzmanagement. Zusätzlich wirkt sich ein Klimaschutzmanagement nachweislich positiv auf die zielgerichtete Fördermittelinanspruchnahme in Gemeinden aus.⁴ Ein wesentlicher Baustein auf dem Weg der Umsetzung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen ist daher der Aufbau weiterer Personalkapazitäten zur Planung und Umsetzung von konkreten Vorhaben sowie der parallelen Beantragung von weiteren Fördermitteln.

Für den personellen Aufbau eines Klimaschutzmanagements können sich auch kleine Gemeinden zusammenschließen und gemeinsam ein Klimaschutzmanagement etablieren. Auf Amtsebene ist dies inzwischen auch in Schleswig-Holstein eine erprobte Praxis. So haben sich beispielsweise die Gemeinden im Amt Horst-Herzhorn jüngst zusammengetan, um den kommunalen Klimaschutz gemeinsam voranzubringen und ein Klimaschutzmanagement im Amt zu implementieren.

Ein weiteres Beispiel findet sich im Kreis Schleswig-Flensburg: Hier bilden rund 40 Gemeinden die Klimaschutzregion Flensburg. Gemeinsam haben sie sich verpflichtet, bis zum Jahr 2050 den Energieverbrauch um 50 Prozent und den CO₂-Ausstoß um 100 Prozent zu reduzieren.

Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten von und mit Klimaschutzmanager/-innen

Ein Klimaschutzkonzept dient als Planungshilfe sowie als Grundlage für Entscheidungen für künftige Klimaschutzaktivitäten inner- und außerhalb der Verwaltung. Es ist als strategischer Fahrplan zu einer klimafreundlichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde der nächsten Jahre



Abbildung 1: Karte der Städte, Gemeinden und Ämter (dunkle Pins) sowie der kreisfreien Städte, Kreise und kommunalen Zusammenschlüsse (helle Pins) mit einem Klimaschutzmanagement (Quelle: EKSH 2022).

² Mit der Kommunalrichtlinie fördert der Bund seit 2008 umfassend den kommunalen Klimaschutz im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Weitere Informationen: www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie

³ Klimaschutz-Netzwerk Schleswig-Holstein der Kommunen: <https://www.eksh.org/projekte/netzwerk-klimaschutzmanager>

⁴ Wirkungsanalyse für das Klimaschutzmanagement in Kommunen – Fördermittelnutzung: www.umweltbundesamt.de/publikationen/wirkungsanalyse-fuer-das-klimaschutzmanagement-in

zu verstehen und bildet damit den Handlungsleitfaden der Klimaschutzmanager/-innen. Gemäß der aktuellen Förderung über die Kommunalrichtlinie erstellen die Klimaschutzmanager/-innen das Klimaschutzkonzept und setzen die identifizierten Maßnahmen in Abstimmung mit Politik und den Fachbereichen der Verwaltung im Anschluss vor Ort um.

Förderinfo kommunales Klimaschutzmanagement:

Durch die Kommunalrichtlinie gefördert werden die erstmalige Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts und die Umsetzung erster Maßnahmen durch die Klimaschutzmanager/-innen. Förderfähig sind Sach- und interne Personalkosten für das Klimaschutzmanagement, der Einsatz fachkundiger externer Dienstleister/-innen sowie Dienstreisen und Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen wie etwa Weiterbildungen oder Vernetzungstreffen. Außerdem werden Zuwendungen auf Sachausgaben zur Beteiligung der relevanten Akteure gefördert.

Der Zuschuss für das Erstvorhaben beträgt 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Aufbau oder Erweiterung eines kommunalen Energiemanagements

Ein kommunales Energiemanagement dient dazu, Einspar- und Optimierungsmaßnahmen effizient und langfristig zu erreichen. Das Energiemanagement kann dabei an einzelnen investiven Energieeffizienzprojekten ansetzen, wie zum Beispiel der Sanierung von Fenstern, raumlufttechnischen Anlagen, der Beleuchtung oder des Wärmeerzeugers in Schulen oder Kindertagesstätten. Es kann aber auch die systematische Optimierung gesamter Liegenschaften z.B. durch die umfangreiche Sanierung der Gebäudehülle sowie der Wärmebereitstellung und -verteilung anstreben. Die Erfassung, Visualisierung, Analyse und das Controlling von Energieverbrauchsdaten stellen ebenfalls wichtige Aktivitäten dar, um die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern. So entlastet ein Energiemanagement den kommunalen Haushalt und ermöglicht es kommunalen Akteuren, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Besonders die zeitnah sichtbare finanzielle Entlastung des kommunalen Haushaltes lässt dieses Handlungsfeld eine auch wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung des allgemeinen Gebäudemanagements werden.

Förderinfo kommunales Energiemanagement:

Im Rahmen der Kommunalrichtlinie werden Personalkapazitäten für die Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements gefördert. Bezuschusst werden verwaltungsinternes Fachpersonal und fachkundige externe Dienstleister, die beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagements unterstützen. Weiter werden erforderliche Messtechnik und Softwarelösungen gefördert.

Der Zuschuss beträgt gemäß aktueller Kommunalrichtlinie 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Finanzschwache Gemeinden können 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten.

Einführung und Umsetzung von Energiesparmodellen

Ein weiterer Baustein der Kommunalrichtlinie ist die Einführung von Energiesparmodellen, die Nutzer/-innen sowie Träger/-innen von Bildungseinrichtungen (insbesondere in Schulen und Kindertagesstätten) zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz und zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall motivieren. Energiesparmodelle zeigen Potentiale zur Energieeinsparung auf und tragen mit pädagogisch flankierenden Maßnahmen zur Verankerung von Klimaschutz und bewusstem Umgang mit den Ressourcen im Denken und Handeln der verschiedenen Nutzergruppen bei. Neben der Schulung von Gebäudeverantwortlichen werden „Energieteam“ gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen gebildet, die einen Multiplikatoreffekt in die gesamte Gemeinde haben können. Über diesen Effekt der gesamtgesellschaftlichen Bildung hinaus werden auch ganz konkret der Energie- und Wasserverbrauch in kommunalen Einrichtungen reduziert, somit Ressourcen und Betriebskosten eingespart und gleichzeitig die Treibhausgasemissionen gesenkt.

Gemeindeübergreifende Klimaschutzkoordination

Gefördert wird die Einrichtung einer Klimaschutzkoordination in Organisationen, die im intermediären Sinne Aufgaben für untergeordnete Organisationseinheiten übernehmen (z.B. Landkreise, Regionalverbände, Landeskirchen, Sportbünde, regionale Wohlfahrtsverbände, etc.). Mit der Klimaschutzkoordination sollen diese untergeordneten Organisationsein-

Förderinfo Energiesparmodelle in kommunalen Bildungseinrichtungen:

Bezuschusst werden Ausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird, inklusive weiterer Sachausgaben, Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit oder fachkundige externe Dienstleister/-innen.

Der Zuschuss beträgt 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Finanzschwache Gemeinden können 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten.

heiten – im Fall von Landkreisen also die Gemeinden –, die mit ihren Klimaschutzbemühungen womöglich noch am Anfang stehen oder die für eigene Bemühungen keine Personalkapazitäten besitzen, aktiviert und unterstützt werden. Bezuschusst werden hierbei unter anderem die Erstellung von Energie- und CO₂-Bilanzen im Rahmen einer Auftragsvergabe an einen fachlich qualifizierten externen Dienstleister, Beratungen zur Finanzierung und Durchführung von einzelnen Fördervorhaben sowie eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Kleine Gemeinden sind in vielen Förderprogrammen oftmals als Begünstigte unterrepräsentiert, was häufig mit fehlenden Personalkapazitäten zu erklären ist. Klimaschutzkoordinatoren der Landkreise oder der Ämtern können als übergeordnete Ebene kleine Gemeinden sinnvoll dabei unterstützen, kommunale Klimaschutzmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.

Förderinfo Einrichtung einer Klimaschutzkoordination:

Bezuschusst werden Ausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird, inklusive weiterer Sachausgaben, Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit oder fachkundige externe Dienstleister/-innen.

Der Zuschuss beträgt 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Finanzschwache Antragsteller/-innen können 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten.

Förderung zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne

Seit 1. November 2022 fördert der Bund auch die Aufstellung einer strategischen kommunalen Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie. Dabei soll die Wärmeplanung eine abgestimmte Grundlage für eine gemeindeweite treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen. Bezuschusst werden Ausgaben für fachkundige externe Dienstleister/-innen, welche die Erstellung des kommunalen Wärmeplanes übernehmen sowie die Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen koordinieren. Ebenfalls wird die flankierende Öffentlichkeitsarbeit bezuschusst.

Der Zuschuss beträgt 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31. Dezember 2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 Prozent. Finanzschwache Gemeinden können bis 31. Dezember 2023 von einer erhöhten Förderquote von 100 Prozent profitieren. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass vom Land gemäß Energiewende- und Klimaschutzgesetz verpflichtete Gemeinden nicht antragsberechtigt sind. Allerdings gibt es auch hier flankierende Förderoptionen, wie beispielsweise das Programm „Energetische Stadtsanierung“ KfW 432 der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder auch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Weitere strategische Förderansätze

Ergänzend zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes können im Rahmen der Kommunalrichtlinie auch Fokuskonzepte durch fachkundige externe Dienstleister/-innen für die Themen Mobilität und Abfallwirtschaft gefördert werden. Auch bei der Beantragung dieser Konzepte für wichtige Teilbereiche kann zusätzliches Fachpersonal im Rahmen des Vorhabens für die anschließende Umsetzung der Maßnahmen vor Ort beschäftigt werden. Durch dieses Umsetzungsmanagement sollen Strukturen und Aktivitäten zum Klimaschutz in den Gemeinden verankert und langfristig verfestigt werden. Der Zuschuss der Fokuskonzepte sowie des Umsetzungsmanagements beträgt hier 60 bzw. 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Unterstützung durch die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein

Mit der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI)⁵ des Landes unterstützt die Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) kommunale Akteure kostenfrei dabei, Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen umzusetzen.

Im Rahmen der EKI kann mit fachlicher Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten

und in Kombination mit der Förderlandschaft des Bundes gemeinsam ausgelotet werden, welche Vorgehensweise sinnvoll ist und welche finanzielle Unterstützung genutzt werden kann – von der Idee bis zur erfolgreichen Maßnahmenumsetzung. Dabei werden nach Bedarf auch weitere Fachbereiche der IB.SH, wie beispielsweise die der Kommunal- und Immobilienkunden eingebunden. Weitere Informationen finden Sie auf www.eki.sh.

Ihre Ansprechpartner:

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Energieagentur
eki@ib-sh.de
www.ib-sh.de/eki

Fabian Aschenbach
Tel.: 0431 9905-3645
Fabian.aschenbach@ib-sh.de

Christopher Hilmer
Tel.: 0431 9905-3641
christopher.hilmer@ib-sh.de

⁵ Weitere Informationen: www.eki.sh

Schönste Alleen gesucht und gefunden – landesweiter Alleenwettbewerb erfolgreich beendet

Dagmar Andresen, Schleswig-Holsteinischer Heimatbund



Der von BINGO! Die Umweltlotterie geförderte Wettbewerb hatte das Ziel, neben der landschafts- oder ortsprägenden Schönheit sowohl die kulturhistorische als auch die ökologische Bedeutung unserer

Alleen in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu setzen. „Wir wollen auf die vielseitigen Alleentypen und Facetten von Alleen aufmerksam machen und für ihren Schutz motivieren“ sagt der Landesnaturschutzbeauftragte Prof. Dr. Holger Gerth.

Gesucht wurden die schönsten landschafts- oder ortsprägenden Alleen in den Kategorien Straßen-, Guts- und Friedhofsallee. Bis Mitte Juli hatten sich 45 Bürger, Gemeinden, Institutionen und private Eigentümer beworben. Herzlichen Dank an dieser Stelle für die Teilnahme an unserem Wettbewerb und Ihr Engagement für die Natur und die Alleen im Besonderen!

Die Jury-Bewertung

Nun ging es an die Arbeit der unabhängigen

gen Experten-Jury. Schon von Beginn an war klar, eine Entscheidung zwischen all den eingesandten wunderbaren Alleen zu treffen, wird nicht leicht werden. Die angemeldeten Alleen wurden unter den Jury-Mitgliedern für eine erste Bewertung vor Ort aufgeteilt. In mehreren Sitzungen wurden die Bewertungsergebnisse einschließlich Fotos vorgestellt, diskutiert und manchmal auch angepasst. Am Ende des aufwändigen Prozesses kamen neun Alleen in die enge Auswahl. Mit der gesamten Jury wurden sie an zwei Tagen vor Ort begutachtet und erneut bewertet. Nach gründlicher Auswertung stand die Entscheidung der Jury fest: Fünf Alleen wird der Titel Allee 2022 verliehen.

Feierliche Ehrung der Sieger-Alleen

Jede Allee ist auf ihre Weise einzigartig und besonders, deshalb wurde jede Allee vor Ort in individuellem Rahmen geehrt. Die vergebenen Preise wurden vom Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V., dem Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schleswig-Holstein e.V., der Gesellschaft zur Erhaltung historischer Gärten Schleswig-Holstein e.V.



Siegerehrung in Seedorf.

sowie Bernd Jorkisch GmbH & Co KG gespendet.

Der Auftakt mit der Verkündung der Sieger durch Herrn Tobias Goldschmidt, Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur mit anschließender Übergabe der Siegerurkunden an alle 5 Sieger fand in der Hornsdorfer Allee in der Gemeinde Seedorf statt. Zusätzlich zu den drei Hauptkategorien wurden zwei Sonderpreise für die historische und die besondere Allee vergeben.

Dr. Juliane Rumpf, Schirmherrin des Wettbewerbs betonte, dass „Alleen viel Kraft ausstrahlen, uns zu bestimmten Orten führen und unsere Herzen berühren“. Sie seien ein großer Schatz in unserem Land; die verschiedenen Facetten hätten sich in den aussagekräftigen Bewerbungen gezeigt. „Aber Alleen bedürfen der Pflege, man kann sie nicht sich selbst überlassen“, sagte sie.

„Alleen prägen die Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins auf besonders schöne Weise. Um sie pflegen, schützen und in dieser Form erhalten zu können, braucht es viel Engagement“ sagte Minister Tobias Goldschmidt in seiner Ansprache.

Dieses Engagement haben die Verantwortlichen für die Siegeralleen des diesjährigen Wettbewerbs gezeigt: die Resultate sind gut erhaltene eindrucksvolle Alleen, die einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zu unserem kulturhistorischen Erbe leisten.

Die Gewinner stellen sich vor: Hornsdorfer Allee – Straßenallee

Sie ist eine sehr imposante, landschaftsprägende Allee von ca. 1700 Meter Länge. Durch regelmäßige Pflege und Nachpflanzungen ist sie eine sehr vitale Allee. Im östlichen Abschnitt wachsen ca. 170-jährige Eichen, einige Bäume sind teilweise noch älter. Im westlichen Abschnitt wachsen Linden. Durch das Alter und den



geschlossenen Kronenbereich sowohl in der Reihe als auch über die Straße hinweg hat sie eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Der Verkehr ist durch die begrenzte Straßenbreite eingeschränkt. Philipp Frank, Bürgermeister der Gemeinde Seedorf, freute sich über den Sieg der Hornsdorfer Allee: „Es ist schön, dass sich der Einsatz für unsere Alleen lohnt, auch wenn die hohen Summen für die Pflege manchmal schmerzen. Die Würdigung ist ein Ansporn, weiterzumachen.“

Alleenensemble Jersbeker Park – Gutsalleen

Es wurden die vier Hauptalleen (Laubengang, Vierreihige Querallee, zweireihige



westliche Seitenallee, vierreihige Lindenallee, sogenannte Windallee) des Jersbeker Parks als Ensemble ausgewählt. Das Alter der Bäume ist ca. 300 Jahre. Die vier Alleen zusammen haben eine Länge von ca. 1110 Metern. Durch regelmäßige Pflege und Nachpflanzungen sind die Alleen gut erhalten und weisen ein hohes Artenschutzpotenzial auf. Dieses wird durch den Park und die umliegenden Flächen zusätzlich begünstigt. Engagement ist durch Baumpatenschaften, Führungen, Sommerfeste und Konzerte gegeben. Die offizielle Ehrung wird am 8. März 2023 mit Staatssekretär Guido Wendt stattfinden.

Zütphenfriedhof – Friedhofsallee



Bischof Gothart Magaard, Bischof der Nordkirche im Sprengel Schleswig und Holstein, zeichnete die Lindenallee des Zütphen-Friedhofs aus. Er lobte den ökologischen Wandel, der in der Friedhofspflege stattfindet und freute sich über die Aufmerksamkeit, die die Friedhöfe und ihre Alleen durch den Wettbewerb erfahren. „Es ist für uns als Kirche wichtig zu zeigen, dass Friedhöfe mehr sind als ein Ort zum Trauern. Sie sind Oasen in den Städten, die wichtige Aufgaben für Klima und Biodiversität übernehmen.“

Die kreuzförmig angelegte sehr homogene Lindenallee mit einigen Nachpflanzungen und einer Länge von 290 Metern ist ca. 190 Jahre alt und prägt den Friedhof und das Stadtbild von Heide. Es werden Baumgutachten und daraus resultierend regelmäßige Pflegearbeiten durchgeführt. Es ist ein hohes Artenschutzpotenzial in der Allee und durch verschiedene natürliche Areale vorhanden. Für die Allee wird sich im Rahmen von Friedhofsführungen engagiert, bei denen auf die positiven Aspekte von Alleen hingewiesen wird.

Emkendorfer Allee – Historische Allee



Schleswig-Holsteins Verkehrsminister Claus Ruhe Madsen hat bei einem Ortstermin die Auszeichnung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) für den Erhalt und die Pflege der Emkendorfer Allee gewürdigt. „Unser LBV schafft nicht nur Verbindungen, sondern erhält Kulturlandschaften. Der Preis ist eine tolle Auszeichnung für die hohe Umwelt-Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Landesbetriebs“, sagte Madsen.

Aufgrund seiner historischen und die Kulturlandschaft prägenden besonderen Bedeutung ist die Emkendorfer Allee ein Kulturdenkmal von überregionaler Bedeutung. Von Anfang an bestand sie als eine sogenannte „gemischte Allee“, d. h. holländische Linden, Roßkastanien und Bergahorn wurden im Wechsel in Reihe gepflanzt. Sie ist die einzige Allee mit umfangreichem Entwicklungskonzept auf Basis wissenschaftlicher Gutachten. Pflege und Nachpflanzungen werden kontinuierlich durchgeführt. Mit ihrem Alter von ca. 250 Jahren und einer Länge von ca. 4000 Metern hat sie eine hohe Bedeutung für den Artenschutz.

Lindenallee Flemhude – Besondere Allee



Umweltstaatssekretärin Günther freute sich über den Alleenwettbewerb: „Alleen sind ein unterschätztes Multitalent: Sie sind prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft, bieten einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und speichern CO₂. So tragen sie auch zum

Klimaschutz bei. Ich freue mich heute mit der Lindenallee, eine ganz besondere Allee auszeichnen zu dürfen.“ Sie ist eine stark Ortsbild-prägende, ca. 160-jährige Allee, die den Friedhof mit dem Kirchplatz verbindet. Die Allee wird teilweise von historischer Bebauung durch alte Katen begleitet. Sie wird regelmäßig gepflegt und ist durch Nachpflanzungen auf einer Länge von ca. 350 Metern vollständig erhalten.

Unser Wettbewerb ist auf gute Resonanz gestoßen. Er wurde von den Medien regional und überregional gut begleitet. In Schleswig-Holstein sind bislang entsprechend der Biotopverordnung 1500 Alleen mit einer Gesamtlänge von 520 km kartiert worden. Leider sind unsere Alleen nicht alle in einem guten Zustand. Verschiedene Baumkrankheiten, Schädlinge, zunehmende Umweltbelastungen sowie Straßenbaumaßnahmen führen zu einer Abnahme des Bestandes an baumgesäumten Straßen und Wegen. Deshalb will der Schleswig-Holsteinische Heimatbund gemeinsam mit seinen Partnern und allen, denen die Alleen am Herzen liegen, weiter daran arbeiten, Alleen in den Fokus zu rücken.

Rückmeldungen von verschiedenen Teilnehmenden und der Politik bestärken uns, uns weiter für unsere Alleen in Schleswig-Holstein einzusetzen. Dieses werden wir mit verschiedenen Projekten weiterverfolgen. Als Stichwort sei hier die Deutsche Alleenstraße genannt, in der Schleswig-Holstein zukünftig auch eine Rolle spielen sollte.

Rechtsprechungsberichte

1. EuGH: Präzisierung der Pflicht von öffentlichen Auftraggebern zum Schutz von Bieterinformationen

Der EuGH hat mit Urteil vom 17.11.2022 (Az.: C-54/21) eine Entscheidung zur Pflicht öffentlicher Auftraggeber zum Schutz von Bieterinformationen getroffen. Der Senat hat festgestellt, dass nationale Regeln, die die Publizität aller von Bieter übermittelten Informationen außer Geschäftsgeheimnisse vorschreiben, den Auftraggeber daran hindern könnten, bestimmte Angaben vertraulich zu behandeln. Dies sei mit dem Unionsrecht unvereinbar.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt leitete ein staatliches Wasserwirtschaftsunternehmen „Polnische Gewässer“ ein offenes Vergabeverfahren ein, um einen

öffentlichen Auftrag für die Entwicklung von (Umwelt-)Bewirtschaftungsprojekten zu vergeben. Ein nicht berücksichtigter Bieter wandte sich an das vorliegende polnische Gericht, um die Nichtigerklärung der Vergabeentscheidung, eine erneute Prüfung der Angebote und die Offenlegung bestimmter Informationen zu erreichen. Das Gericht befragte den EuGH zu den Grenzen der Vertraulichkeit der Informationen, die die Bieter zusammen mit ihren Angeboten einreichen. Der EuGH präziserte daraufhin den Umfang und die Anwendbarkeit des für öffentliche Auftraggeber geltenden Verbots, Informationen offenzulegen, die die Bewerber und Bieter ihnen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge übermitteln.

Nicht nur Geschäftsgeheimnisse geschützt

Der EuGH hat ausgeführt, dass die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24) es einem Mitgliedstaat nicht verbietet, eine Regelung einzuführen, mit der der Umfang der Pflicht zur vertraulichen Behandlung durch den Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“ abgegrenzt wird. Wenn diese Regelung aber darüber hinaus für den Auftraggeber keine Möglichkeit vorsehe, die Offenlegung von Informationen, die zwar nicht unter den Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“ fallen, aber dennoch unzugänglich bleiben müssen, zu verweigern, dann verstoße dies gegen die Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse (Richtlinie 2016/943).

Nationaler Gesetzgeber kann mehr Transparenz vorsehen

Das EU-rechtliche Verbot der Weitergabe von übermittelten und als vertraulich eingestuft Informationen gelte hingegen nur, sofern im nationalen Recht nichts anderes vorgesehen sei. Insofern dürfe im Rahmen der Abwägung zwischen Vertraulichkeit und größtmöglicher Transparenz jeder Mitgliedsstaat auch solche Vorschriften erlassen, die den Zugang zu Informationen regeln. Dies finde allerdings seine Grenzen bei nationalen Vorschriften, die die Publizität aller Informationen mit Ausnahme von „Geschäftsgeheimnissen“ vorschreiben. Derartige Regelungen könnten den öffentlichen Auftraggeber nämlich daran hindern, bestimmte nicht unter diesen Begriff fallende Angaben im Hinblick auf die in der Richtlinie 2014/24 anerkannten Interessen oder Ziele wie den Gesetzesvollzug, das öffentliche Interesse, die berechtigten geschäftlichen Interessen eines Wirtschaftsteilnehmers und den lauterer Wettbewerb nicht offenzulegen.

Geschäftliche und öffentliche Interessen können Offenlegung entgegenstehen

Um die Wahrung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, müsse dem nicht berücksichtigten Bieter jedenfalls ein Zugang zum wesentlichen Inhalt der Informationen gewährt werden, die andere Bieter vorgelegt haben. Davon ausgenommen seien Informationen, die entweder einen wirtschaftlichen Wert haben, der sich nicht auf den fraglichen öffentlichen Auftrag beschränkt, so dass ihre Offenlegung berechnete geschäftliche Interessen oder den lauterer Wettbewerb beeinträchtigen könnte, oder deren Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern würde oder sonst einem öffentlichen Interesse zuwiderliefe. Informationen über die einschlägige Erfahrung der Bieter und die Referenzen, die sie ihren Angeboten als Beleg für diese Erfahrung und ihre Fähigkeiten beifügen, könnten nicht insgesamt als vertraulich eingestuft werden. Die Erfahrung sei nämlich im Allgemeinen nicht geheim, sodass die sie betreffenden Informationen den Wettbewerbern grundsätzlich nicht vorenthalten werden dürfen.

Unterscheidung zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten

Bei Informationen über die natürlichen oder juristischen Personen einschließlich der Unterauftragnehmer sei zu unterscheiden zwischen den Angaben, anhand derer die Personen identifiziert werden können, und denjenigen, die sich allein auf ihre beruflichen Qualifikationen oder Fähigkeiten beziehen. So könne der Zugang zu personenbezogenen Daten verweigert werden, soweit es plausibel ist, dass der Bieter und seine Fachleute oder Unterauftragnehmer eine Synergie mit

wirtschaftlichem Wert geschaffen haben. Die Offenlegung von dem Auftraggeber übermittelten Informationen dürfe indessen grundsätzlich nicht verweigert werden, wenn diese für das betreffende Vergabeverfahren relevanten Informationen im breiteren Kontext der Tätigkeiten dieser Wirtschaftsteilnehmer keinen wirtschaftlichen Wert haben. Bei nicht personenbezogenen Daten seien mit Blick auf den Grundsatz der Transparenz und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf der wesentliche Inhalt wie die beruflichen Qualifikationen oder Fähigkeiten der zur Ausführung des Auftrags herangezogenen Personen oder auch der Anteil der Auftragsausführung, den der Bieter an Unterauftragnehmer zu vergeben beabsichtigt, für alle Bieter zugänglich zu machen.

Urheberschutz kann Informationen entgegenstehen

Was die Konzeption der Projekte und die Beschreibung der Art und Weise der Auftragsausführung betrifft, obliege es dem öffentlichen Auftraggeber, zu prüfen, ob diese durch das Urheberrecht geschützt sein könnten. Der Schutz sei jedenfalls allein Elementen vorbehalten, die eine geistige Schöpfung ihres Urhebers zum Ausdruck bringen, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt. Außerdem könne die Veröffentlichung den Wettbewerb verfälschen, indem sie insbesondere die Fähigkeit des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers einschränkt, sich durch die gleiche Konzeption und die gleiche Beschreibung in künftigen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu unterscheiden. Nichtsdestoweniger müsse auch hier der wesentliche Inhalt dieses Teils der Angebote zugänglich gemacht werden.

Anmerkung des DStGB

Die im deutschen Vergaberecht relevanten Rechtsvorschriften belassen dem öffentlichen Auftraggeber einen eigenen Prüf- und Ermessensspielraum. So formuliert § 5 Abs. 1 VgV, dass der öffentliche Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben darf. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen; vgl. für Bauvergaben auch § 14 EU Abs. 8 VOB/A. Der EuGH hat im Übrigen unterstrichen, dass geschäftliche und öffentliche Interessen einer Offenlegung in einem Vergabeverfahren entgegenstehen können. Insofern ist immer eine Einzelfallbetrachtung unter Abwägung aller relevanten Umstände vorzunehmen. Informationen über die einschlägige Erfahrung von Bietern und auch Referenzen sind regelmäßig als nicht vertraulich einzustufen.

2. EuGH:

Öffentlicher Auftrag darf aus der Insolvenz auf neuen Auftraggeber übertragen werden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 03.02.2022 (Az.: C-461/20 - „Advania Sverige“), welches jüngst veröffentlicht wurde, entschieden, dass ein öffentlicher Auftrag aus der Insolvenz auf einen neuen Auftragnehmer übertragen werden darf. Bisher war man davon ausgegangen, dass die Übertragung öffentlicher Aufträge auf einen neuen Auftragnehmer nur zulässig ist, wenn das gesamte Unternehmen veräußert wird.

Für Insolvenzverwalter eröffnen sich damit neue Handlungsoptionen. Während bisher insolvente Unternehmen mit Tätigkeit bei öffentlichen Auftraggebern nur insgesamt veräußert werden konnten, ohne die öffentlichen Aufträge zu gefährden, kann der Verwalter nun auch einzelne Verträge veräußern. Hierfür bedarf es allerdings einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Diese Zustimmung kann der Auftraggeber dann erteilen, wenn der neue Auftragnehmer die Eignungsvoraussetzungen der Ausschreibung erfüllt und den Vertrag insgesamt übernimmt. Nicht entschieden ist bisher, ob es sogar einen Anspruch auf Zustimmung zur Übernahme gegen den öffentlichen Auftraggeber gibt.

Anmerkung des DStGB

Das EuGH-Urteil kann auch für den Bereich kommunaler Auftragsvergaben Bedeutung erlangen. Gerade bei Insolvenzen von Dienstleistern, die sich auch auf kommunale Aufträge spezialisiert haben, wie zum Beispiel im Bereich von Reinigungs- oder Sicherheitsdienstleistungen, kann es interessant sein, einzelne Verträge zu veräußern, weil das Unternehmen als Ganzes nicht attraktiv für eine Übernahme ist. Mit dem Urteil des EuGHs vom 03.02.2022 wird dies jetzt möglich.

3. BVerwG:

Anforderungen an die Heranziehung zur Kreisumlage bei rückwirkender Heilung

Die Revision einer Gemeinde aus Mecklenburg-Vorpommern hatte im Dauerstreitfall „Kreisumlage“ vor dem BVerwG Erfolg. Der Kreistag muss die bei Erlass der Heilungssatzung verfügbaren Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden in jenem Haushaltsjahr ermitteln und berücksichtigen. In der Sache selbst konnte das BVerwG jedoch nicht entscheiden, sodass der Streitfall nun wieder ans OVG rückverwiesen wurde. Die Entscheidung selbst ist jedoch noch nicht verfügbar.

Das BVerwG hatte per Urteil vom 29.11.2022 (Az.: 8 C 13.21) entschieden,

sofern das Landesrecht eine rückwirkende Heilung fehlerhafter Haushaltssatzungen zur Erhebung der Kreisumlage auch nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zulässt, dass der Kreistag die bei Erlass der Heilungssatzung verfügbaren Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden in jenem Haushaltsjahr ermitteln und berücksichtigen muss.

Das BVerwG führt zum konkreten Fall weiter aus: Die klagende Gemeinde wurde für das Haushaltsjahr 2013 zur Kreisumlage herangezogen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hielt die 2013 beschlossene Haushaltssatzung mangels förmlicher Anhörung der Gemeinden und eine 2018 erlassene Heilungssatzung wegen Ablaufs des Haushaltsjahrs 2013 für unwirksam. Mit Urteil vom 29. Mai 2019 (Az. BVerwG 10 C 6.18) verneinte das BVerwG eine bundesrechtliche Pflicht zur förmlichen Anhörung der umlagepflichtigen Gemeinden und verwies die Sache zur Klärung, ob die Umlageerhebung zu einer verfassungswidrigen Unterfinanzierung der Klägerin führte, an das OVG zurück. Der Kreistag hat 2020 aufgrund einer neuen landesgesetzlichen Ermächtigung den Haushalt für 2013 durch eine rückwirkende – zweite – Heilungssatzung erneut beschlossen. Das OVG hat diese Satzung für rechtmäßig gehalten und die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Das angegriffene Urteil hat die Grenzen, die das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) der rückwirkenden Umlageerhebung zieht, unzutreffend konkretisiert. Es verbietet dem Landkreis, bei der Umlagefestsetzung seine finanziellen Interessen einseitig und rücksichtslos zu bevorzugen. Erhebt er die Umlage rückwirkend, muss er die bei Satzungserlass verfügbaren Informationen über den damaligen Finanzbedarf ermitteln und berücksichtigen. Das danach entscheidungserhebliche Vorbringen, der Landkreis habe 2013 Überschüsse in Millionenhöhe erwirtschaftet, hat das OVG jedoch übergangen. Auch

den Einwand der Klägerin, ihre Steuerhoheit werde durch die ihr abverlangten Umlagen entwertet, hat es nicht geprüft. Darüber hinaus hätte es nicht offenlassen dürfen, ob die Heranziehung zur Kreisumlage für das Jahr 2013 für sich genommen oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen zu einer verfassungswidrigen strukturellen und dauerhaften Unterfinanzierung der Klägerin führte. In solchen Fällen ist die Umlageerhebung nur wirksam, wenn die Gemeinde eine erfolgversprechende Möglichkeit hat, zusätzliche Finanzmittel oder eine Umlagebefreiung zu erlangen. Dagegen lässt das angegriffene Urteil genügen, dass eine Rechtsgrundlage für Befreiungen bestand, und übergeht, dass der Landkreis eine Befreiung der Klägerin abgelehnt hat.

4. BGH: Angebotsausschluss bei abweichenden Vorgaben der Vergabeunterlagen

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 13.09.2022 (Az.: XIII ZR 9/20) entschieden, dass ein Angebot eines Bieters im Vergabeverfahren auszuschließen ist, wenn der Bieter die Vorgaben eines eindeutigen Leistungsverzeichnisses falsch versteht und daher den deutlich höheren Preis einer Leistung unter Einschluss nicht geforderter Aufgaben angibt.

Eine Kommune hatte im Jahr 2019 Erd- und Rohbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Nach dem Leistungsverzeichnis war unter anderem der Bodenaushub in fünf Entsorgungsklassen aufzunehmen und zu entsorgen. Das klägerische Bauunternehmen gab ein Gebot ab, das für die Erdarbeiten den Einsatz eines Nachunternehmers vorsah. Dabei lagen die Einheitspreise für die betreffenden Positionen des Katalogs bei allen Geboten etwa 500 bis 900 Prozent über dem Baukostenindexpreis (Stand 2018) für Lösen, Laden und Abfahren von Baugrubenaushub.

Im Nachgang fanden Bietergespräche zur Aufklärung des Angebotsinhalts statt. Ein Bieter hatte die betreffenden Positio-

nen so verstanden, dass darin die Deponiekosten einzukalkulieren seien, und klärte dies auf. Auf Nachfrage der Stadtverwaltung erklärte die Klägerin, dass ihr Angebot diese Positionen nicht enthalte. Daraufhin erteilte die Kommune dem Mitbieter den Zuschlag. Sie begründete die Entscheidung damit, dass dessen Angebot das wirtschaftlichste sei, da in den betreffenden Positionen die Deponiekosten enthalten und daher die Einheitspreise niedriger als die der Klägerin seien. Die Klägerin verlangte daraufhin von der Kommune Schadensersatz.

Nach Ansicht der Richter hat die Klägerin keinen Anspruch auf Ersatz des Gewinns, den sie mit der Ausführung des Auftrags erzielt hätte. Zwar sei der Zuschlag an den Konkurrenten erteilt worden, aber es sei fraglich, ob die klagende Baufirma als Siegerin des Vergabeverfahrens hätte hervorgehen müssen. Ob das Angebot Deponiekosten enthalten habe oder nicht, hätte dabei geklärt werden müssen. Unterstelle man zugunsten der Gemeinde, dass diese eingepreist worden seien, so hätte die Baufirma die berechnete Nachfrage der Kommune falsch beantwortet, was einen Ausschluss gerechtfertigt hätte. Aufgrund der Höhe der Preise aller Gebote hätte auch ein Anspruch bestanden, zugunsten des Haushalts die Korrektheit der angegebenen Einheitspreise aufzuklären.

Da hier die Übereinstimmung von Angebot und Leistungsverzeichnis zweifelhaft war, hätte auch über die Preiskalkulation des Nachunternehmers aufgeklärt werden müssen. Sollte der Klägerin der Nachweis gelingen, dass in ihrem Angebot tatsächlich keine Deponiekosten einkalkuliert waren, müsste geprüft werden, ob ihr bei fehlerfreier Fortsetzung des tatsächlich zu Ende geführten Vergabeverfahrens unter Beachtung des der Vergabestelle gegebenenfalls zukommenden Wertungsspielraums der Zuschlag hätte erteilt werden müssen. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass das Angebot des Konkurrenten hätte ausgeschlossen werden müssen.

Aus dem Landesverband

Bürgermeister-Fachkonferenz in Neumünster

Politiker stellen sich den Fragen der Amtsdirektoren und Bürgermeister Am 27. und 28. Oktober 2022 sind zahlrei-

che Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren sowie hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur diesjährigen

Bürgermeister-Fachkonferenz des SHGT im Alten Stahlwerk in Neumünster zusammengekommen. Zu den hochkarätigen Gästen gehörten unter anderem Umweltminister Tobias Goldschmidt, Sozialministerin Aminata Touré und Staatssekretär Jörg Sibbel. Die Konferenzteilnehmer haben die Möglichkeit zum Austausch mit den Politikern intensiv genutzt.

Nach der Begrüßung durch den Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller hat sich zunächst Tobias Goldschmidt, Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, der Frage gestellt: „Wie geht es weiter bezüglich Energiepreisen, Gasversorgung und Erneuerbarer Energien?“ Goldschmidt machte deutlich, dass trotz erfreulich hoher Füllstände der Gasspeicher immer noch gegen eine Gasmangellage gekämpft werde. „Die Chancen stehen allerdings gut, dass wir zumindest in diesem Winter nicht in eine solche Lage kommen“, sagte er. Die bisherigen Maßnahmen hätten gefruchtet. Zudem gingen die LNG-Projekte gut voran. In Brunsbüttel seien die ersten Pipelines im Bau. „Wenn der Stand der Energiewende überall in Deutschland so gut wäre wie bei uns, wäre die Lage insgesamt besser“, hob Goldschmidt Schleswig-Holsteins Vorreiterrolle beim Ausbau Erneuerbarer Energien hervor. Der Minister bestätigte, dass die Entwicklung von LNG-Projekten zurzeit Priorität habe und sich andere Projekte deswegen verzögern können.

„Wichtiger Anfang für kommunale Wärmewende“

Thomas Schreitmüller, Bürgermeister von Barsbüttel, warf Fragen nach der weiteren Planung in Sachen Windkraft und Wärmewende auf. Bei der Windkraft werde es eine Überarbeitung der Kriterienkataloge und der Flächenkulisse geben, so der Minister. Weitere Themen waren insb. die Planung von Freiflächen-Solaranlagen und die geplante Förderung sowohl der Wärmeplanung als auch von kommunalen Wärmenetzen.

Umsetzung OZG schreitet voran

Neben der Energie- und Gasmarktkrise beschäftigt die schleswig-holsteinischen Kommunen auch seit Längerem die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Wie der aktuelle Sachstand und wie die Perspektiven aussehen, darüber hat der Geschäftsführer des IT-Verbandes Schleswig-Holstein (ITVSH), Dr. Philipp Willer, die Teilnehmer der Fachkonferenz informiert. Um den Rollout des OZG erfolgreich zu gestalten, müssen unterschiedliche technische Komponenten und Systeme ineinandergreifen. Deren reibungsloses Zusammenspiel ist letztlich für eine gelungene Umsetzung des OZG ausschlaggebend. Wie Willer berichtete, haben bereits 108 Kommunen das neue Bürgerportal bestellt, das als zentrale Informations- und Serviceplattform die technische Grundlage bildet, um kommunale Verwaltungsdienstleistungen online anbieten zu können. Das sogenannte Kommunale OSI-Plugin (KOP), das als zentrales Werkzeug dient, mit dem Kommunen Anträge aus Online-Diensten in ihre Verwaltung medienbruchfrei importieren können, sei ein



Rund 40 Bürgermeister und Amtsdirektoren waren der Einladung des SHGT in das Alte Stahlwerk nach Neumünster gefolgt.

Erfolgsprojekt, betonte Willer. 101 Kommunen haben demnach das KOP entweder bereits implementiert oder bestellt. Im OZG-Shop, in dem bislang rund 55 unterschiedliche Online-Dienste zur Nachnutzung angeboten werden, haben sich dem ITVSH-Geschäftsführer zufolge nahezu 75% der Kommunen angemeldet. „Wir wollen versuchen, zeitnah noch mehr Online-Dienste in den Shop zu kriegen“, sagte Willer. Die Entwicklung von sogenannten Einer für Alle-Diensten (EfA), deren Planung und Umsetzung deutschlandweit verteilt ist, laufe nicht überall gut. Dennoch sollen viele dieser Dienste bis Ende 2022 bereitstehen. Vor der Implementierung müssten diese allerdings überprüft und ggf. angepasst werden. Der ITVSH sei zudem mit der Entwicklung weiterer Basiskomponenten befasst wie dem Servicekonto für Bürgerinnen und Bürger und mit E-Payment, wobei die Entwicklung der E-Payment-Komponente nicht so zügig voranschreite wie gewünscht, räumte Willer ein. Er betonte, dass es seitens der Verwaltungen wichtig sei, im Rahmen der Umsetzung des OZG, den Zuständigkeitsfinder (ZuFiSH) zu pflegen. Wissenswertes rund um das OZG, Informationsangebote und -veranstaltungen sowie Ansprechpartner für Beratungsgespräche und Kontaktdaten sind auf der Website www.itvsh.de zu finden.

§ 2b UStG – Pflichten der gesetzlichen Vertreter

Die Kommunen sind dazu angehalten, bis zum 01.01.2023 § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) umzusetzen. Dr. Lars Jensen-Nissen, Steuerberater der Kanzlei Ehler Ermer & Partner hat bei der Fachkonferenz von Erfahrungen mit der Umsatzbesteuerung der Kommunen berichtet sowie

über die Funktionsweise und den Nutzen von Tax Compliance Management Systemen informiert. Nissen erläuterte zunächst die Pflichten der gesetzlichen Vertreter von Kommunen. Unter die Aufsichtspflichten fallen dem Diplom-Volkswirt zufolge unter anderem die Verantwortung für die sachgerechte Organisation und Aufgabenverteilung, die sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter und eine schriftliche Fixierung der Aufgabenübertragung, eine umfassende Einweisung der ausgewählten Mitarbeiter, die regelmäßige Kontrolle und Überwachung der Aufgabenerfüllung sowie die Sanktionierung von Verstößen. Zu den Pflichten im Besteuerungsverfahren gehören Aufbewahrungspflichten, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, Anzeigepflichten, Steuerklärungspflichten, Wahrheitspflichten, Mitwirkungspflichten und Steuerzahlungspflichten. Um etwaigen Haftungsrisiken der gesetzlichen Vertreter entgegenzutreten, könnten repressive oder präventive Maßnahmen ergriffen werden. Nissen rät dazu, vorzubeugen und im Rahmen des Risikomanagements ein innerbetriebliches Kontrollsystem zu implementieren. Durch die Einführung eines sogenannten Tax Compliance Management Systems (TCMS) könnten Risiken erheblich reduziert und die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften gewährleistet werden.

Einschränkungen bei Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren

Bevor die Teilnehmer am Ende des ersten Tages der Fachkonferenz untereinander in den Erfahrungsaustausch gingen, hat Landesgeschäftsführer Bülow noch über Aktuelles aus der Landespolitik und der Arbeit des SHGT berichtet. Noch vor der Kommunalwahl am 14. Mai 2023 seien

Änderungen im Kommunalverfassungsrecht geplant. Neben der Einschränkung der Zulässigkeit von Bürgerentscheiden sei bei Bürgerbegehren auch die Einführung einer Sperrfrist von drei Jahren bis zur Zulässigkeit eines weiteren Bürgerbegehrens in der gleichen Sache geplant sowie bei sogenannten kassatorischen Bürgerbegehren die Einführung einer Zulässigkeitsfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses der Gemeindevertretung. Zudem sollen die Quoren bei Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren moderat angehoben werden. Weitere Änderungen sehe die neue Landesregierung auch im Kommunalwahlrecht vor: So solle mit einer kurzfristigen Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) sowie der Landeswahlordnung (LWO) für Kandidierende die Möglichkeit geschaffen werden, lediglich den Wohnort und die Postleitzahl auf dem Wahlzettel anzugeben, um einen besseren Schutz gegen Hass und Hetze zu gewährleisten.

Immenser Mehraufwand für die Verwaltungen

Bülow thematisierte auch das „Wohngeld-Plus-Gesetz“, das einen immensen Mehraufwand für die kommunalen Wohngeldstellen bedeute. Der zeitliche Spielraum bis zum Inkrafttreten am 01.01.2023 sei deutlich zu gering bemessen, um die Wohngeldstellen entsprechend fachlich, personell und technisch vorzubereiten. Die erwartete Verdreifachung der Wohngeldansprüche werde ca. zu einer Vervierfachung der Anträge führen, da zunächst viele Menschen ihren Anspruch prüfen lassen werden. Dieses werde vor allem diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen zusätzlich belasten, die bereits durch erheblichen Mehraufwand aus den Bereichen Flüchtlingsbetreuung und Sozialstaffel belastet seien. Daher sei die vom Sozialministerium in Aussicht gestellte Entlastung in Form der Verringerung der anrechenbaren Einkünfte für die einkommensabhängigen Beitragsermäßigungen nicht auf die Einführung des Wohngeld-Plus abgestimmt und zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend, betonte der Landesgeschäftsführer und wurde von der Runde in seiner Einschätzung bestätigt.

Konferenzteilnehmer erwarten bessere Flüchtlingspolitik vom Land

Ein großer Themenkomplex, der seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine auch unsere Kommunen intensiv beschäftige, sei die Unterbringung und Integration der zahlreichen Flüchtlinge. Bülow berichtete von anhaltend zähen Verhandlungen mit dem Land. Die sogenannte Folgevereinbarung, die am 26. September zwischen Land und den KLV vereinbart worden ist, sei lediglich ein erster notwendiger Schritt gewe-

sen, mit dem das Land weitere finanzielle Mittel zur Bewältigung der Flüchtlingswelle bereitgestellt habe. Wie Bülow deutlich machte, gebe es allerdings weiteren erheblichen Unterstützungsbedarf seitens des Landes, um die vielen Herausforderungen zu meistern, die in den Kommunen mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen einhergehen.

Zu diesem Thema berichtete Schleswig-Holsteins Sozialministerin Aminata Touré. Die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung musste sich vielen Fragen aus der Runde stellen.

Zahlreiche Wortbeiträge der Bürgermeister und Amtsdirektoren

Zahlreiche Beiträge der Teilnehmer machten deutlich, dass der Wohnungsmarkt durch die Gemeinden für die Flüchtlinge „leergefegt“ sei, es gebe keine Unterkünfte mehr und das Personal arbeite an der Belastungsgrenze. Das Land sei in der Pflicht, mehr Landesunterkünfte zu errichten. Es sei mehr Flexibilität gefordert im Bau- und Vergaberecht. Notwendig sei auch eine längere Vorlaufzeit vor der Verteilung auf die Kommunen. Die Kommunen und ihre Mitarbeiter arbeiteten mit vollem Einsatz an allen Herausforderungen, „aber das erwarten wir auch vom Land“, machten die Verwaltungschefs deutlich.

Die Sozialministerin betonte, sie sei sich bewusst, dass die aktuelle Situation eine enorme Kraftanstrengung für alle bedeute. „Ich weiß, dass es bei Ihnen überall brennt“, sagte Touré. Ihr Ministerium sei seit Wochen dabei, an Lösungen zu arbeiten, unter anderem bezüglich der Finanzierung und mehr Flexibilität, vor allem im Baubereich. Die Ministerin dankte für die offenen Worte, sie nehme Vieles mit. Zudem regte sie weitere Rückkopplungsrunden an, der direkte Austausch sei sehr wichtig, um praktikable Lösungen zu finden. Der Landesvorsitzende Schreitmüller sagte, dafür bieten er und seine Kolleginnen und Kollegen gerne ihre Unterstützung an.

Neue Dataport-Vorständin stellt DigitalHubs vor

„Digitale Verwaltung, Basisdienste und andere Lösungen für Kommunen“ – so lautete der Titel des Vortrages von Silke Tessmann-Storch, die seit Juni 2022 Vorständin bei Dataport, dem IT-Partner für den öffentlichen Sektor von Ländern und Kommunen, ist. Träger im Dataport-Verbund seien sechs Bundesländer (SH, FHH, HB, ST, NI, MV) und der IT-Verbund Schleswig-Holstein, [dataport.kommunal](https://www.dataport.kommunal.de/) sei der Partner der Kommunen in allen Fragen der Digitalisierung, sagte Tessmann-Storch. Das Ziel sei, Digitalisierung gemeinsam voranzutreiben. Ihr Unterneh-

men biete für die Kommunen neben Strategieentwicklung, Beratung und IT-Betrieb auch Fachanwendungen, Online-Dienste und Weiterbildung an. Die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie laufe in vier Phasen ab: von der Analyse (digitaler Reifegrad) über die Vision (digitales Leitbild) und die Gestaltung (digitale Agenda) bis zur Realisierung (Umsetzungsplanung). Wichtig sei eine sichere IT-Infrastruktur, dafür gebe es mit dem dITBetrieb eine umfassende und für jede Kommune passgenaue Lösung.

Wichtig sei, wahrzunehmen, was vor Ort gebraucht werde, sagte Tessmann-Storch. Mit der Entwicklung und Initiierung von fünf DigitalHubs seien Orte der Vernetzung, der Gestaltung, des Lernens und der Zusammenarbeit geschaffen worden. Die DigitalHubs („Mobilität der Zukunft“ in Rendsburg; „Exzellente digitale Verwaltungsleistungen“ in Wilster; „Vitale Gemeinschaften“ in Oldenburg i.H.; „Digitale Gesundheitsversorgung“ in Hennstedt und „Wirtschaft und Umwelt“ in Bad Oldesloe) finden durchaus Anklang, wie in der Runde erkennbar wurde. Von mehreren Bürgermeistern wurde kritisiert, dass Dataport im Bereich IT-Ausstattung von Schulen Zeitpläne z.T. nicht einhalte und sich dadurch die Zusammenarbeit schwierig gestalte. Auch die Preisgestaltung wurde kritisch beäugt. Tessmann-Storch, die für das Entwickeln von Lösungen zuständig ist, sagte, dass im Rahmen ihrer Aufgaben die Arbeitsprozesse und Preisgestaltung überprüft werden. Ziel sei eine kundenorientierte und kundenzentrierte Organisation.

Zum Thema OZG-Rollout sagte sie, dass zeitnah ein Fahrplan für die weiteren Online-Dienste ausgegeben werden soll. Beim Bezahlprozess ePayment, also dem Prozess zur elektronischen Zahlung für Kommunen in Schleswig-Holstein, soll der Rollout für Pilot-Online-Dienste und die Entwicklung eines Standards für den Flächen-Rollout bis Ende März 2023 abgeschlossen sein, berichtete die Vorständin. Abschließend unterstrich die neue Dataport-Vorständin ihr Verständnis von einem Dienstleistungsunternehmen und forderte die Bürgermeister und Amtsdirektoren dazu auf, sich gerne mit Anliegen und Anregungen zu melden: „Wir sind Ihr IT-Dienstleister“, betonte Tessmann-Storch. Mehr Informationen gibt es auf: <https://www.dataport-kommunal.de/>.

Stärkung des kommunalen Ehrenamtes

Zum Abschluss der Bürgermeister-Fachkonferenz hatte das Fachpublikum die Gelegenheit mit Jörg Sibbel, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, in den Austausch zu kommen. Der ehemalige Eckernförder Bürgermeister stellte zunächst die „Themen und Perspektiven der 20. Wahlperiode in den Bereichen Kommunales, Wohnen und Landesplanung“ vor. Sibbel

sagte, dass die geplanten Änderungen im Kommunalverfassungsrecht bezüglich der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide eine Stärkung des kommunalen Ehrenamtes bedeuten, ohne die Beteiligung der Bürger zu stark einzuschränken. Er begrüßte zudem die geplante Änderung im Kommunalwahlrecht, den Kommunalwahlkandidaten zum Schutz vor Hass und Hetze die Möglichkeit einzuräumen, nicht mehr die direkte Anschrift angeben zu müssen.

Der Staatssekretär berichtete auch von gezielten Verbesserungen im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung: Im April dieses Jahres wurde unter anderem die Fördermiete für den sozialen Wohnraum je nach Regionalstufe erhöht auf 5,40 €/m² bis 6,25 €/m². Im Mietwohnungsneubau wurde der Investitionskostenzuschuss auf 1.000 Euro pro Quadratmeter angehoben. Seit dem 18. Juli 2022 könne im Bereich des sogenannten 8 €-Wohnens (Mieten von 7,50 bzw. 8,00 Euro pro Quadratmeter) eine Zuschussförderung von 200 € pro Quadratmeter ausgezahlt werden bei einer Miet- und Bele-

gungsbindung von 35 Jahren. Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung sei ferner festgehalten, dass die Kommunen mehr landesplanerische Flexibilität beim Geschosswohnungsbau erhalten haben. Nach kritischen Anmerkungen aus der Runde, sagte Sibbel zu, die Zweidrittel-Anrechnung beim wohnbaurechtlichen Entwicklungsrahmen für Gemeinden, die in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) festgehalten ist, noch einmal überprüfen zu wollen.

Neben den Themen Wohngeldreform und Herrichtungskosten für Flüchtlingsunterkünfte ging Sibbel noch auf den weiteren Ausbau der Windenergie an Land ein: So sollen LEP und Regionalpläne voraussichtlich unter Erhalt bestehender Vorrangflächen fortgeschrieben werden. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz von Bundesklimaschutzminister Robert Habeck, das zum 1. Februar 2023 in Kraft tritt, sollen Flächen leichter ausgewiesen werden können. Im Koalitionsvertrag sei festgehalten, dass eine Evaluation nahezu alle bisherigen Kriterien im Bereich Windenergie überprüfe, mög-

licherweise werde es eine Umstellung von einer Rotor-In- auf eine Rotor-Out-Regelung geben, um Flächen effektiver nutzen zu können.

Gesprächsoffen und praxisorientiert

Aus der Runde wurden mehrere Stimmen laut, dass die Planung von Feuerwehrgereätehäusern durch baurechtliche Prüf- und Nachweisforderungen und andere Vorgaben wie etwa zu Lärmgrenzen oftmals erschwert werden. Neben diesem Thema sprach Landesgeschäftsführer Bülow auch die großen Sorgen vor dem zusätzlichen Personalbedarf für die Änderungen beim Wohngeld an.

Die Bürgermeister-Fachkonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages hat den hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren wie gewohnt eine gute Möglichkeit geboten, sich über brandaktuelle Themen zu informieren und mit Experten und Vertretern der Landesregierung zu diskutieren.

Danica Rehder

Landesvorstand des SHGT verabschiedet Carlo Ehrich bei Jahresabschlussitzung

Der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages hat sich am 6. Dezember zu seiner letzten Sitzung dieses Jahres getroffen, in deren Rahmen mit dem zum 1. Januar 2023 scheidenden Altenholzer Bürgermeister Carlo Ehrich ein geschätztes Mitglied aus den Reihen des Vorstands verabschiedet worden ist. Die Jahresabschlussitzung des Vorstands fand in Ruhwinkel statt. Der beschaulich klingende Ortsname der Zusammenkunft mag in die üblicherweise besinnliche Vorweihnachtszeit passen, die Themen, mit denen sich die Sitzungsteilnehmer beschäftigten, waren weniger behaglich. Denn einmal mehr beherrschten die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine als Schwerpunktthemen die Vorstandssitzung. Zudem befassten sich die Vorstandsmitglieder unter anderem mit den aktuellen Entwicklungen im Gemeindehaushaltsrecht.

Enorme Kraftanstrengungen in Kommunen

Die durch den Krieg eingeläutete Zeitenwende bringt mit der Flüchtlingskrise seit kurz nach Beginn des Krieges am 24.

Februar 2022 unablässig außerordentliche Herausforderungen auch für unsere schleswig-holsteinischen Kommunen mit sich. Verwaltung, Politik und Bevölkerung haben seitdem allerorten enorme Kraftanstrengungen unternommen, um die Aufnahme, Unterbringung und Integration der Flüchtlinge sowie die Energiemarktkrise zu meistern. Die Geschäftsstelle setzt sich gegenüber dem Land permanent für eine auskömmliche Finanzierung in diesen Belangen ein.

Wie Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtete, hat der SHGT gemeinsam mit den Geschäftsstellen der anderen kommunalen Landesverbänden (KLV) einen Entwurf einer weiteren Vereinbarung zwischen Land und KLV ausgearbeitet, um Gespräche zu finanziellen und anderen Nachsteuerungsbedarfen zielgerichtet voranzutreiben. Der Entwurf knüpft an die sogenannte Folgevereinbarung vom 26. September 2022 an, in der unter anderem festgehalten worden ist, dass die Wirkung der getroffenen Verabredungen im November 2022 bewertet werden. Wie Bülow erläuterte, behandelt der Entwurf der KLV drei wesentliche Themen: Systemwechsel bei der Unterbringung, Finanzierungs-

fragen der Flüchtlinge und Mehrkosten für die Wohngeldbearbeitung.

Entlastung der Gemeinden gefordert

Der Landesvorstand des SHGT befürwortete den Entwurf der Geschäftsstellen der KLV für eine weitere Vereinbarung mit dem Land zur Aufnahme und Finanzierung von Flüchtlingen. Zudem machte der Vorstand deutlich, er erwarte, dass das Land mit den Kommunen zügig eine neue Unterbringungsstrategie umsetze, die insbesondere durch die Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften, auch in Einrichtungsverantwortung des Landes, die dezentrale Unterbringung in den Gemeinden entlaste.

Der stellvertretende Landesgeschäftsführer, Thorsten Karstens, hat den Vorstand über aktuelle Entwicklungen im Gemeindehaushaltsrecht informiert. Im Koalitionsvertrag seien unter anderem die Einführung einer Ausgleichsrücklage vorgesehen und eine Regelung für die Berücksichtigung schwer erfüllbarer Investitionsquoten. Karstens berichtete zudem, dass das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) einen Rund-erlass zu Unterstützungs- bzw. Entlastungsleistungen der Kommunen im Zuge der aktuellen Herausforderungen herausgebracht habe. Ferner werde aus einigen Verwaltungen der Wunsch laut, mit sogenannten Forward-Darlehen agieren zu können. Das Innenministerium ordne diese Vorgehensweise allerdings bisher als spekulativ ein. Aus Sicht des SHGT

bestehen dem stellvertretenden Geschäftsführer zufolge weitere Verbesserungsbedarfe bei folgenden Punkten: Anpassung der Voraussetzungen für Fehlbetragszuweisungen, Optimierung der Haushaltsunterlagen, Anpassung der Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses sowie Änderungen der Voraussetzungen beim Stellenplan für kleine Gemeinden (Flexibilisierung). Karstens berichtete abschließend, dass das Innenministerium eine Verlängerung für die Anwendung der Kameralistik über den 31.12.2023 hinaus ausschließe.

Vorsitzender würdigt Carlo Ehrich

Nach der Klärung organisatorischer Fragen und mündlichen Berichten aus der Geschäftsstelle zu verschiedenen weite-

ren Themen, ergriff der Landesvorsitzende Thomas Schreitmüller das Wort und würdigte die Arbeit von Carlo Ehrich: Schreitmüller berichtete, dass Carlo Ehrich mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als hauptamtlicher Bürgermeister in den Ruhestand trete. Seit dem 1. Januar 2011 sei er Bürgermeister der Gemeinde Altenholz und in der Delegiertenversammlung am 23. November 2018 als Repräsentant der hauptamtlichen Bürgermeister zum Mitglied des Landesvorstandes des SHGT gewählt worden. Damit habe er fünf Jahre im Landesvorstand mitgewirkt. Der Landesvorsitzende dankte dem Altenholzer Bürgermeister für seine aktive Mitwirkung sowie die konstruktive Zusammenarbeit in diesen Jahren und überreichte ihm ein kleines Präsent. Carlo Ehrich

bedankte sich seinerseits beim Vorstand und auch bei der Geschäftsstelle für die wertvolle sowie fruchtbare Zusammenarbeit und das stets wertschätzende Miteinander. Unter anhaltendem Beifall aller Sitzungsteilnehmer nahm der scheidende Bürgermeister dankbar und zugleich ein wenig wehmütig wieder seinen Platz ein. Mit dieser Verabschiedung kehrte dann doch ein wenig Beschaulichkeit bei der Sitzung in Ruhwinkel ein. Passend dazu bedankte sich der Landesvorsitzende bei allen Vorstandmitgliedern und bei der Geschäftsstelle für die stets konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünschte allen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gutes neues Jahr.

Danica Rehder

Infothek

Bundesweiter Warntag:

Warnsysteme haben ausgelöst

Die Katastrophenschutzbehörden von Bund, Ländern und Kommunen haben am 8. Dezember 2022 im Rahmen des bundesweiten Warntags in Deutschland die Warnsysteme erprobt. Laut der Pressemitteilung des BBK sei nach vorläufigen Erkenntnissen der bundesweite Warntag 2022 ein Erfolg gewesen. Das Zusammenspiel der einzelnen Systeme habe funktioniert und die Menschen seien auf das wichtige Thema Warnung aufmerksam geworden. Der DStGB geht nach ersten Erkenntnissen ebenfalls von einem Teilerfolg aus, sieht aber nach wie vor Lücken im Sirenenetz. Auch berichten viele Menschen von fehlenden Entwarnungen. Insofern sollte die umfassende Evaluierung abgewartet werden.

Erstmals sei auch die neue, noch im Ausbau befindliche Cell Broadcast-Technologie erfolgreich erprobt worden. Damit könnten Warnmeldungen einfach und schnell an eine große Anzahl von Menschen versendet werden. Mit keinem Warnmittel würden die Sicherheitsbehörden mehr Menschen erreichen. Sie sei daher für eine Alarmierung im Notfall sehr gut geeignet. Bei Cell Broadcast wird laut BBK die Warnmeldung direkt auf die in einem bestimmten Abschnitt eines Mobilfunknetzes befindlichen empfangsfähigen Mobilfunkendgeräte versendet: Ältere Geräte seien oftmals nicht in der Lage, Cell Broadcast-Nachrichten zu empfangen, außerdem müssten sie auch eingeschaltet und dürfen nicht im Flugmodus sein. Für Cell Broadcast habe keine Entwarnung erfolgt.

Das BBK hat mit der Einführung von Cell

Broadcast das Warnsystem der aktuellen Lebenswirklichkeit angepasst und den Wunsch vieler Menschen aufgegriffen, Warnungen direkt aufs Handy zu bekommen. Die Erkenntnisse aus dieser ersten bundesweiten Erprobung von Cell Broadcast und den übrigen Warnmitteln sollen nun in die Weiterentwicklung eingehen, bis das System ab 2023 allen warnenden Behörden zur Verfügung steht. Die Probewarnung habe nach vorläufiger Bewertung des BBK gezeigt, dass die technische Infrastruktur in Deutschland robust sei und die technischen Probleme der Vergangenheit behoben seien. Die intensive Arbeit zur Einführung des neuen Warnkanals und der Härtung der bestehenden Infrastruktur habe sich nach Einschätzung des BBK gelohnt.

Das BBK hat angekündigt, in Zukunft dafür Sorge zu tragen, dass allen warnenden Behörden ein Warnsystem zur Verfügung steht, mit dem möglichst viele Menschen erreicht werden können. Nur so würden sich die Menschen bei einer sich anbahnenden oder bestehenden Gefahr schützen können.

Kabinett beschließt Eckpunkte für ein KRITIS-Dachgesetz

Das Bundeskabinett hat am 07.12.2022 Eckpunkte für ein KRITIS-Dachgesetz beschlossen. Ziel ist eine sektor- und gefahrenübergreifende Regelung zum Schutz Kritischer Infrastrukturen. Für den kommunalen Bereich ergeben sich zahlreiche Anknüpfungspunkte, etwa weil das Gesetz die Verwaltung adressiert, aber auch Infrastrukturen wie die Energieversorgung oder die Gesundheitsversorgung. Ge-

genüber dem Entwurf hat es mit dem Kabinettsbeschluss einige Änderungen gegeben.

Das Gesetz fokussiert physische Infrastrukturen, dagegen nicht die Cybersicherheit. Diese wird weiterhin durch das IT-Sicherheitsgesetz sowie weitere Fachgesetze wie das BSI-Gesetz, das EnWG, das TKG und die BSI-KritisV geregelt.

Mit dem Kabinettsbeschluss hat es folgende wesentliche Änderungen der Eckpunkte gegeben:

Mit dem Gesetz sollen vor allem mögliche Gefahren in den Blick genommen werden, die von Herstellern von kritischen Komponenten in KRITIS ausgehen. Es wird betont, dass das KRITIS-Dachgesetz sektoren-spezifische gesetzliche und nicht-gesetzliche Regelungen einordnen und ergänzen soll.

Es wird ein genereller Finanzierungsvorbehalt formuliert: Soweit konkrete Maßnahmen oder künftige Folgemaßnahmen zu Ausgaben im Bundeshaushalt führen, stehen sie unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel bzw. (Plan-)Stellen und präjudizieren keine laufenden oder künftigen Haushaltsverhandlungen.

Der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung von Bund und Ländern soll Rechnung getragen werden. Es wird betont, dass die Resilienz der Kritischen Infrastrukturen insgesamt und nicht nur der Schutz einzelner Kritischer Infrastrukturen gestärkt werden muss. Bei der Sicherung von Kritischen Infrastrukturen durch die Betreiber hat eine Abwägung stattzufinden zwischen Wirtschaftlichkeit und Risikoeintrittswahrscheinlichkeit.

Weitere Informationen finden sich unter www.bmi.bund.de

Forsa-Umfrage zur Akzeptanz von Windenergieanlagen

Als besonders wichtig stuft die Mehrheit der Befragten eine frühzeitige angemessene Information, Mitgestaltungsmöglichkeiten und die finanzielle Beteiligung der Kommunen sowie vergünstigte Stromverträge für sie selbst ein.

Die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bewegt sich weiterhin auf konstant hohem Niveau und wird von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen (82 Prozent). Auch der Ukraine-Krieg hat die Einstellung zum Windenergieausbau grundsätzlich positiv befördert. Die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen (WEA) ist ebenfalls groß geblieben. 84 Prozent der Menschen sind mit den WEA in ihrer Wohnumgebung einverstanden und 75 Prozent der Menschen hätte keine großen Bedenken, falls in ihrer Wohnumgebung erstmals WEA errichtet würden. Auch das Meinungsbild der sogenannten „schweigenden Mehrheit“ ist Gegenstand der Befragung. Es zeigt sich, dass die Meinungen zur Windenergie bei diesem Teil der Befragten überdurchschnittlich positiv sind (85 Prozent). Ferner bestätigt das Antwortverhalten, dass die Mobilisierungsrate bei Windenergiekritikern immer noch wesentlich höher ist als bei Windenergiebefürwortern.

Anmerkung des DStGB

Der Ausbau der Windenergie ist ein wesentliches Element der Energiewende. Wie auch beim Netz- und Solarausbau ist eine gute Akzeptanz vor Ort für das Gelingen der Energiewende von entscheidender Bedeutung. Städte und Gemeinden können durch eine gut aufgestellte Bauleitplanung hierbei wichtige Akzente setzen und Beteiligung ermöglichen. Doch das allein wird nicht genügen. Weiterhin fehlt es an einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung für Kommunen am Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit der EEG-Novelle 2023 kommt der Bund jetzt der Forderung des DStGB nach, auch Betreibern von Bestandsanlagen rechtssicher die Möglichkeit einzuräumen, Kommunen finanziell an der Anlage zu beteiligen. Dennoch müssen Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz auf den Weg gebracht werden wie etwa eine bundeseinheitliche Regelung zu vergünstigten Stromtarifen für vom Ausbau betroffene Kommunen. Hier sind Bund und auch Länder gefragt, die erforderlichen und angekündigten Weichenstellungen vorzunehmen.

Weitere Informationen: <https://fachagentur-windenergie.de>

Publikation über E-Tretroller in Kommunen

Im Rahmen eines Forschungsprojektes des Deutschen Instituts für Urbanistik

(Difu) wurden umfangreiche Analysen über die Nutzung, Konflikte und kommunale Handlungsmöglichkeiten für E-Tretroller-Leihsysteme in Städten durchgeführt. Der DStGB hatte das Projekt, dessen Ergebnisse nun vorliegen, unterstützt.

Hintergrund des Projektes

Mit der Zulassung und Einführung der E-Tretroller im Juni 2019 war und ist die Hoffnung verbunden, dass sie als ein Baustein multimodaler Mobilität einen Beitrag zur angestrebten Verkehrswende leisten, insbesondere dann, wenn Pkw-Fahrten substituiert werden. Als Potenzial werden die vielen kurzen Pkw-Fahrten identifiziert. Tatsächlich haben E-Tretroller-Verleihsysteme viele Städte in kurzer Zeit erobert. Während zunächst Großstädte mit mindestens 100.000 Einwohner/-innen mit den Verleihsystemen konfrontiert waren, weiteten die Firmen ihr Angebot auf immer mehr kleinere Städte aus. Doch auch drei Jahre nach dem Erlass der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) stehen viele Kommunen vor der großen Herausforderung, wie sich dieses neue Verkehrsmittel in die bestehende Infrastruktur integrieren und regulieren lässt. Offene Fragen im Zusammenhang mit den Kleinstfahrzeugen gibt es viele: Hervorzuheben sind insbesondere Fragen zu

- den verkehrlichen Wirkungen der neuen Angebote,
- möglichen Konflikten mit den aktiven Modi zu Fuß Gehen und Radfahren,
- für Kommunen geeigneten Instrumenten zur Regulierung der neuen Angebote.

Das über den Nationalen Radverkehrsplan (NRVP) vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) geförderte Forschungsprojekt „Mikromobilität auf Geh- und Radwegen – Nutzungskonflikte und verkehrliche Wirkungen“ ist diesen Fragen nachgegangen. Das Projekt wurde vom Deutschen Institut für Urbanistik und zwei Instituten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), dem Institut für Verkehrsforschung sowie dem Institut für Verkehrssystemtechnik, bearbeitet. Dazu wurden Expert/-innen in ausgewählten deutschen und europäischen Städten interviewt, Tretroller-Nutzende und Nicht-Nutzende befragt, Unfall- und Nutzungsdaten analysiert sowie Videos im Straßenraum aufgezeichnet und ausgewertet. Damit wurden verschiedene Methoden kombiniert und die Ergebnisse in drei regionalen Workshops mit den unterschiedlichen Stakeholdern (Kommunen, Anbieter, Wissenschaft) reflektiert.

Anmerkung des DStGB

Die Veröffentlichung des Difu fasst die Projektergebnisse zusammen und zeigt Handlungsmöglichkeiten für eine Regu-

lierung von E-Tretroller-Verleihsystemen in den Kommunen auf. Hierzu zählt insbesondere die Einführung einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis für die Anbieter. Besonders die Regulierungsinstrumente befinden sich durch verschiedene Gerichtsurteile in der Diskussion. Die dargestellten Städtebeispiele und Empfehlungen bilden die aktuellen Möglichkeiten jedoch ab. Aus Sicht des DStGB sollten Kommunen die mittlerweile zur Verfügung stehenden Instrumente umfangreich nutzen, um aktiv die Entwicklung von Sharing-Angeboten vor Ort zu gestalten.

Weitere Informationen

Die Publikation ist verfügbar unter: <https://difu.de/publikationen/2022/e-tretroller-in-staedten>

Bericht zum Klimaschutz-Monitoring in Kommunen

Das Umweltbundesamt (UBA) hat den Bericht „Klimaschutz-Monitoring in Kommunen – Empfehlungen für die Weiterentwicklung auf dem Weg zur kommunalen Treibhausgasneutralität“ veröffentlicht. Hierin werden Empfehlungen ausgesprochen, wie ein umfassendes Monitoring-Verfahren innerhalb der Kommunen aussehen kann und welche Monitoring-Elemente weiterentwickelt werden sollten.

Um die ambitionierten kommunalen Klimaschutzziele in Richtung Treibhausgasneutralität 2045 oder früher zu erreichen, muss auch eine Ambitionssteigerung bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen einhergehen. Damit steigt auch die Notwendigkeit, diese Maßnahmen zu erfassen und zu bewerten. Eine Vielzahl an Städten und Gemeinden führt bereits ein Klimaschutz-Monitoring durch, ein einheitliches Monitoring von Klimaschutzmaßnahmen gibt es bislang jedoch nicht. Der vom UBA veröffentlichte Bericht spricht daher Empfehlungen aus, wie ein umfassendes Monitoring-Verfahren innerhalb der Kommunen aussehen kann. Darüber hinaus werden Empfehlungen aufgestellt, welche Monitoring-Elemente weiterentwickelt werden sollten, um Kommunen auf dem Pfad zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Diese Empfehlungen basieren auf einer Online-Befragung klimaaktiver Städte und Gemeinden und eines Workshops.

Die Befragung ergab unter anderem, dass die größten Herausforderungen bei der Durchführung eines Monitorings das Personal und das Thema der Datenerhebung und -bereitstellung sind. Daher sollte das Monitoring mit möglichst geringem Aufwand und kostengünstig durchführbar sein. Bezüglich der Datenbereitstellung wird empfohlen, die Datenformate auf Bundesebene in Abstimmung mit den Bundesländern vorzugeben. Zudem

könnten auch übergeordnete Ebenen anhand der Summe der Bilanzen über eine „Bottom-up“-Betrachtung erkennen, ob auch eigene Maßnahmen in den verschiedenen Kommunen ankommen. Der vollständige Bericht ist abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de

Brandenburg stellt umfassenden Hitzeaktionsplan vor

Im Auftrag des brandenburgischen Gesundheits- und Klimaschutzministeriums hat ein Konsortium von Experten ein umfangreiches Gutachten für einen Hitzeaktionsplan erarbeitet. Erstes Ziel ist es, spezifische Hitzeaktionspläne für Kommunen und soziale Einrichtungen zu forcieren und um konkrete Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen anzustoßen und umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für einen Hitzeaktionsplan Brandenburg (HAP BB) adres-

siert die Herausforderung des Hitzeschutzes und leitet als Rahmenplan auf der Landesebene eine breit verankerte Strategie mit vielen konkreten Ansatzpunkten zum gesundheitsbezogenen Hitzeschutz ein. Als Rahmenplan bezieht der Hitzeaktionsplan Brandenburg auch die kommunale Ebene sowie die relevanten Organisationen, wie bspw. Betreuungseinrichtungen, mit ein.

Wie der DStGB anmerkt, spielen die steigenden Risiken durch extreme Hitze eine zentrale Rolle und beeinträchtigen Wohlbefinden und Gesundheit vieler Menschen.

Als gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung bedarf es der Kraftanstrengungen von Bund, Ländern, Kommunen und Zivilakteuren. Städte und Gemeinden bleiben in diesem Kontext Schlüsselakteure. Der landesweite Hitzeaktionsplan greift viele wesentliche Aspekte der kommunalen Klimaanpassung auf und kann

auf diesem Weg Anregung zum Nach- und Selbstmachen vor Ort geben. Weitere Informationen: <https://msgiv.brandenburg.de>

Termine:

22.02.2023: Landesvorstand des SHGT

02.03.2023: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

11.03.2023: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

23.03.2023: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

31.03.2023: Amtsvorstehertagung des SHGT

Mitteilungen des DStGB

Gemeinsame Pressemitteilung vom 02.12.2022

Verbände warnen vor kurzfristiger kompletter Abschaffung: „Entgelte für dezentrale Einspeisung“ (vNNE) elementar für Investitionen in Energiewende

Die im Gesetzentwurf zur Strompreisbremse geplante Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Stromeinspeisung stößt auf breite Kritik bei kommunalen Spitzenverbänden, der Energiewirtschaft und Gewerkschaftsvertretern. In einer gemeinsamen Pressemitteilung betonen der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Verdi, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK (AGFW) und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) die Bedeutung der Netzentgelte: Eine komplette Abschaffung auch für Bestandsanlagen sendet ein verheerendes Signal für das Vertrauen in gesetzgeberische Festlegungen aus.

Ein Schritt vor, zwei zurück: Die Energiepreisbremsen sollen den sozialen Zusammenhalt und die Leistungsfähigkeit der

Volkswirtschaft sichern – beides ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende.

Genau das Gegenteil bewirkt allerdings die urplötzliche und nicht nachvollziehbare Abschaffung der Entgelte für dezentrale Einspeisung, die völlig überraschend in dem in der vergangenen Woche vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Strompreisbremse zu finden ist. Mit einem überraschenden „Handstreich“ werden damit das Investorenvertrauen gefährdet und falsche Signale für die Energiewende gesetzt. Eine solche tiefgreifende Regelung ohne Ankündigung und Konzept jetzt zu treffen, widerspricht unserem Verständnis von gemeinsamer Krisenbewältigung.

Die Diskussion um die sogenannten „vermiedenen Netznutzungsentgelte“* wurde bereits in den Jahren 2016 und 2017 intensiv geführt. Sie endete mit einem Kompromiss im Netzentgeltmodernisie-

rungsgesetz: Für Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden, fallen diese Entgelte weg. Dass sich die dezentrale Einspeisung regelbarer Stromerzeugungsanlagen positiv auf die Stromnetze auswirkt, und somit ein Entgelt gerechtfertigt ist, wurde sogar durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt und ist bis heute anerkannt. Der Kompromiss von damals ist die Richtschnur für heute: Für Anlagen im Bestand sind die Entgelte für dezentrale Einspeisung ein wichtiger Erlösbestandteil, der in die zukünftige Anlagenvermarktung bereits einkalkuliert worden ist. Er macht bei betroffenen Stadtwerken und Anlagenbetreibern schnell einen Millionenbetrag pro Jahr aus. Bei jüngst in Betrieb genommenen Anlagen war das Vertrauen auf die gesetzgeberischen Regelungen deshalb auch ein ganz wesentlicher Teil zur Realisierung der Gesamtwirtschaftlichkeit und folglich für die Investitionsentscheidungen.

Aktuell werden beispielsweise im Vertrauen auf den Fortbestand der Regelungen bereits Gasturbinen auf Wasserstofffähigkeit umgerüstet, ein modernes Gasmotorenheizkraftwerk in Betrieb genommen und Anlagen auf den Betrieb mit Klärschlamm und Altholz umgebaut: drei der benötigten Meilensteine auf dem Weg zur Klimaneutralität. In allen Fällen liegt die Prognose zu den Erlösausfällen im einstelligen Millionenbereich.

Fällt dieser Erlösbestandteil nun aller-

dings abrupt weg, gerät die Wirtschaftlichkeit zahlreicher dezentraler Anlagen ins Wanken, mit gravierenden Konsequenzen auch für die Beschäftigten. Betroffen wären KWK-Kraftwerke in der öffentlichen Versorgung – wie moderne H2-ready-Kraftwerke –, aber auch Anlagen in Krankenhäusern oder Schulen. In Bereichen also, in denen die Beschäftigten in der letzten Zeit durch die Energie- und Corona-Krise schon Besonderes ge-

leistet haben. Gerade mit Blick auf den Strommarkt steht die geplante Regelung sogar im Widerspruch zur übergeordneten Krisenbewältigungsstrategie, das Stromangebot auszuweiten.

Verlässliche Rahmenbedingungen sind das Fundament, auf dem zukünftige Entscheidungen für Investitionen in den dringend notwendigen Zubau von H2-ready KWK-Anlagen und den Ausbau der Wärmenetze verankert werden müssen.

Anmerkung der Redaktion: Die vorgesehene Änderung durch Streichung des § 18 StromNEV ist nach Protest u. a. des DStGB und des VKU nicht erfolgt.

* Definition vermiedene Netznutzungsentgelte: Sehr vereinfacht handelt es sich um Erlöse, die ein Anlagenbetreiber dafür erhält, dass er für den Transport seines Stroms nur das örtliche Netz nutzt, und sein Strom nicht alle Netzebenen passieren muss.

Buchbesprechungen

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **621. Nachlieferung** (September 2022, Preis 89,00 €) enthält:

E 4 - Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union für Kommunen

Von *Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt*

Mit dieser Lieferung werden neue Förderprogramme in den Beitrag aufgenommen, u. a. die Programme: Förderung von regionalen unternehmerischen Bündnissen für Innovation („RUBIN“), Förderung von Projekten zum Thema „Mobilitäts-WerkStadt 2025“, Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, Städtische Logistik, Förderung der vertieften Berufsorientierung und -vorbereitung Geflüchteter zu ihrer Integration in eine berufliche Ausbildung, Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher, Förderung zum Themenfeld „Innovationen im Einsatz – Praxisleuchttürme der zivilen Sicherheit“.

J 9 - Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

Von *Verbandsdirektor Prof. Roland Klinger, Senator e. h., fortgeführt von Ass. jur. Andre Reutzel, Dipl. Verwaltungswirt, Erster Stadtrat der Stadt Walsrode*
Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **622. Nachlieferung** (September/Okttober 2022, Preis 89,00 €) enthält:

D 5 - Bundeswaldgesetz

Von *Regierungsdirektor Dr. jur. Klaus Thomas*

Der Beitrag wurde aktualisiert (§§ 14, 47 BWaldG); bei § 47 BWaldG wird der Beschluss des Kartellrechtssenats des BGH vom 12.6.2018 erläutert.

E 1 - Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder

Von *Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke,*

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Vizepräsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei die Erläuterungen betreffend die Kreisumlage entfernt wurden. Dazu gibt es den neuen Beitrag E 1 b, der das Thema auf dem aktuellen Stand wiedergibt.

E 1 b - Die Kreisumlagefestsetzung

Von *Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Vizepräsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück*

Der neue Beitrag handelt von der Kreisumlage, ihren rechtlichen Grundlagen, den Regelungen über ihre Verwendung und ihre zulässige Höhe sowie den bei ihrer Festsetzung zu berücksichtigenden Ermittlungspflichten und Darlegungslasten.

F 12 - Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Begründet von Dr. Lorenz Mainczyk, Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt, fortgeführt von Patrick R. Nessler, Rechtsanwalt, St. Ingbert
Die Erläuterungen zum BKleingG wurden auf den neuesten Stand gebracht.

K 9c - Ausländerrecht

Von *Iris Stoffl, Regierungsrätin beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Nordrhein-Westfalen*

In den letzten Jahren war und ist im Ausländerrecht viel Bewegung. Daher wurde der Beitrag grundlegend überarbeitet. Neu sind auch Ausführungen zu Unionsbürgern und zum BREXIT.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **623. Nachlieferung** (Oktober 2022, Preis 89,00 €) enthält:

E 3b - EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Von *Bernd Leippe, Dipl.-Finw., Ltd. Städt.*

Verwaltungsdirektor a. D., Essen, fortgeführt von Silke Habich, Prokuristin und Rechtsanwältin, HEAG Holding AG, Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Die bisherige Darstellung wird ergänzt um zwischenzeitlich erforderlich gewordene Aktualisierungen und weitere neue Bekanntmachungen der EU-Kommission z. B. zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen. Ferner wurden die hilfreichen Anregungen der EU-Kommission aufgenommen, die darauf abzielen, Beihilfverfahren so transparent, einfach, klar, vorhersehbar und zügig wie möglich zu gestalten.

Neu und aktuell ist das EU-Beihilfenrecht in Zeiten von Corona. Es ist ein wichtiges Instrument für den Erhalt des Binnenmarktes.

K 13 SH - Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein

Von *Frank Husvot, Ltd. Verwaltungsdirektor bei der Landeshauptstadt Kiel*

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung aktualisiert; dies betrifft nahezu alle Paragraphen. Neu aufgenommen wurde in den Anhang die Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **624. Nachlieferung** (Oktober/November 2022, Preis 89,00 €) enthält:

J 6 - BAföG - Bundesausbildungsförderungsgesetz

Begründet von Rechtsanwalt Hartmut Gerlach und Rechtsanwältin Daria Katschinski, fortgeführt von Oberregierungsrat Guido Kühnreich, weitergeführt von Abteilungsleiter Ass. jur. Matthias Müller, Amt für Ausbildungsförderung, Studentenwerk Halle

Der Beitrag wurde wieder auf den aktuellen Stand gebracht, auch wurden schon Änderungen im Hinblick auf Gesetzesaktualisierungen, die in 2021 in Kraft treten,

vorgenommen. In den Anhang neu aufgenommen wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz.

L 13 - Die Aufgaben der unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden *Von Regierungsdirektor Johann Kralik, Bay. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration*

Die Darstellung wurde vollständig aktualisiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **625. Nachlieferung** (November 2022, Preis 89,00 €) enthält:

J 11 - Betreuungsgesetz

Von Dr. Jörg Kraemer, Richter am Amtsgericht Bergisch-Gladbach

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht, insb. wurden Erläuterungen zum Fallpauschalsystem und zur Fünf- bzw. Sieben-Punkt-Fixierung hinzugefügt.

K 2e SH - Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer

Die neue Fassung des Spielhallengesetzes vom 8. Februar 2022 (GVOBl. S. 131) wurde aufgenommen.

Die daraus entstehenden Veränderungen wurden dargestellt und auch die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

K 3 - Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister, Bewacherregister

Von Georg Huttner, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel

Die Texte im Anhang (Bundeszentralregistergesetz, Gewerbeordnung, Bewachungsverordnung Justizverwaltungskostengesetz) wurden aktualisiert.

K 5a SH - Abfallrecht in Schleswig-Holstein

Von Ministerialdirigent Dr. Andreas Wasielewski und Regierungsinspektor Moritz Langefeld

In dieser Überarbeitung wurden die Kommentierungen der §§ 11, 12 und 22 sowie die Anhänge 1, 2, 4, 5 und 10 aktualisiert und auf den neuesten Rechtsstand gebracht. Mit dieser zehnten Lieferung wird die separate Sonderausgabe eingestellt; der Praxis-Beitrag bleibt weiterhin erhalten.

L 11 SH - Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)

Von Ministerialrat Dr. Tilmann Mohr

In die Kommentierung wurden die letzten Rechtsänderungen eingearbeitet, die neuen §§ 95a und 95b LWG wurden erstmals kommentiert. Außerdem wurden die

zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung und Fragen aus der Praxis berücksichtigt sowie der Anhang auf den aktuellen Stand gebracht.

L 12a - Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

Begründet von Ministerialrat a. D. Klaus Wendrich, fortgeführt von Assessorin Susanne Schilling

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet und wieder auf den aktuellen Stand gebracht

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **626. Nachlieferung** (November / Dezember 2022, Preis 89,00 €) enthält:

B 1 SH - Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO)

von Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehnt, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lülje, Bürgermeister a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistages, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, Dr. Jakob Tischer, Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlf, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierungsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasy, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz, Silke Sommer, Justiziarin bei der Stadt Rendsburg

Die Abschnitte zur Leitung der Gemeindeverwaltung (FÜNFTER TEIL, Dritter Abschnitt) und zur Haushaltswirtschaft und

zum Sondervermögen, Treuhandvermögen (SECHSTER TEIL, Erster und zweiter Abschnitt) wurden überarbeitet, ebenso wie die §§ 3 (Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung), 10 (Vertretung der Gemeinde bei öffentlichen Anlässen) und 19 (Ehrenamt, ehrenamtliche Tätigkeit). Der neue § 57 f und § 67 Abs. 7 (Ruhe eines bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst) wurden erstmals kommentiert.

B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO)

Von Reimer Bracker (†), Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn (†), Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schl.-Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz v. Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsleiter, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Jürgen-Patrick Roth, ehern. Kreisrechtsrat und Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe, Dr. Thilo Rohlf, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg und Cora von der Heide, Justiziarin beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages § 10 (Vertretung des Kreises bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)) wurde neu kommentiert.

E 4d - Gewerbesteuerengesetz (GewStG)

In den Beitrag wird der Text des GewStG eingestellt.

J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ministerialdirigent Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner, Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Das Wohngeldgesetz wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

L 19 - Verwaltungskommunikation

Von Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.

Der neue Beitrag befasst sich mit dem „Behördendeutsch“ und zeigt Lösungswege auf, wie die Verwaltungssprache einfacher und bürgerfreundlicher gestaltet werden kann.

Zeitschriften-Einbanddecke 2022

Die Einbanddecke schafft Ordnung und fasst den Jahrgang griffbereit zusammen!

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- ein vollständiges Archiv des gesamten Jahrgangs
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis gezielte Recherchemöglichkeit in den Heften und Beiträgen
- ein stets griffbereites Nachschlagewerk

Sie erhalten die Einbanddecke dieser Zeitschrift für € 49,-/CHF 58,80 (zzgl. Portokosten). Eine Nachricht mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt.

Bestell-Telefon:
0711 7863-7280

Bestell-Fax:
0711 7863-8430

Bestell-E-Mail:
vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2022 müssen dem Verlag bis zum **27. Januar 2023** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · www.kohlhammer.de

Kohlhammer

K

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

Die komplett überarbeitete 13. Auflage enthält den aktuellen Stand der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Eingearbeitet sind u.a. Änderungen des Bundesjagdgesetzes, verschiedene Änderungen des Landesjagdgesetzes und weiterer jagdrechtlicher Vorschriften. Zudem wurden eine Vielzahl von Änderungen im Tierseuchenrecht, Fleischhygienerecht und Natur- und Artenschutzrecht berücksichtigt. Enthalten sind weiterhin alle wichtigen Vorschriften für Jägerinnen und Jäger im Jagdbetrieb, für Grundeigentümer, Jagdgenossenschaften und Jagdbehörden. Die Vorschriftensammlung ist somit eine unverzichtbare Informationsquelle nicht nur für die Vorbereitung auf die Jägerprüfung.

Marcus Börner, Dipl. Ing., Geschäftsführer des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V. und Otto Witt, Richter a. D.



13., überarb. Auflage 2022
443 Seiten. Kart.
€ 39,-
ISBN 978-3-555-02145-4
Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein
Auch als E-Book erhältlich

Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

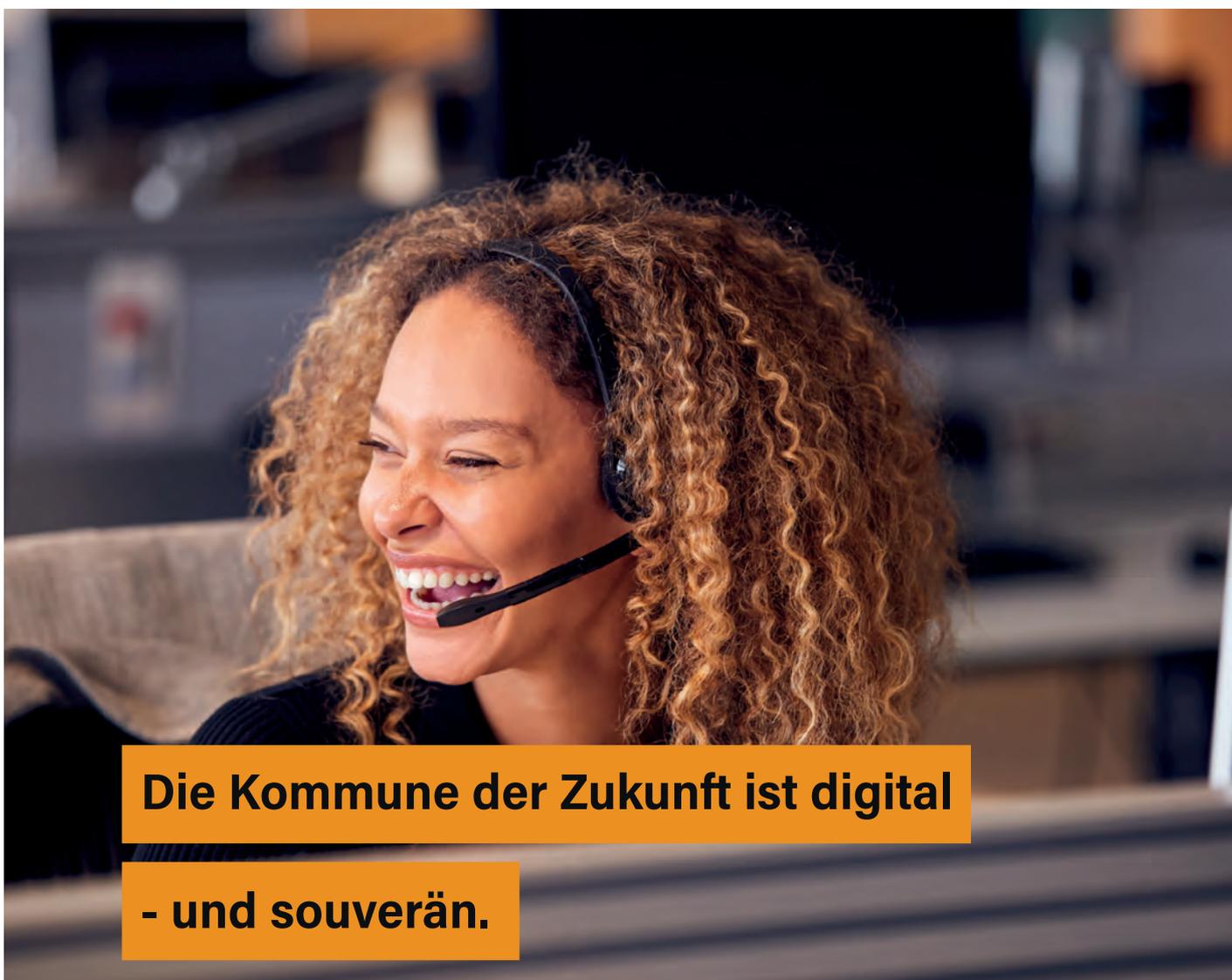
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Die Kommune der Zukunft ist digital

- und souverän.

Wir unterstützen Sie.

www.dataport-kommunal.de

Digitale Kommune | 0421 83558-7357